

»BLINDER LEICHTSINN? NEIN!«

Präsident Hufeld stellt bei Jahrespressekonferenz klar:
Mit angepassten Rahmenbedingungen will die BaFin
Finanzunternehmen in der Corona-Krise stärken,
aber keine Deregulierungsoffensive in Gang setzen.

Seite 18

© stockphoto.com / Orbon Alija

Schwerpunkte der Wertpapieraufsicht

**Ob Prospekte oder neue Finanzinstrumente:
2019 standen Anleger im Mittelpunkt.**

Seite 34

Erhebung zur Finanzkompetenz 2019

**Was Erwachsene über Geld wissen und welchen
Tipp ihnen ein BaFin-Abteilungsleiter gibt.**

Seite 32

Themen



Seite 28

Fundiert statt konstruiert

BaFin gibt Solvency-II-Versicherern, die Übergangsmaßnahmen anwenden, die Zinsannahmen für Prognoserechnungen nun vor.

In Kürze

Unternehmen und Märkte

- 4 Niedrigzinsphase
- 4 Anstehender Termin
- 5 Aktuelle Informationen zu Corona
- 6 Zinsannahmen
- 6 Prüfungsberichtsverordnungen
- 6 MaComp
- 6 Emittentenleitfaden
- 7 CSDR-Datenaustausch
- 7 Digitaler Stammtisch

Internationales

- 7 No-Action-Letter
- 8 Nachhaltigkeitsziele
- 8 Nachhaltigkeitsrisiken
- 8 Wichtige Termine
- 9 Basel III
- 9 FRTB-Meldewesenlösung
- 9 Weitere internationale Konsultationen
- 10 Verbriefungstransaktion
- 10 Spezialfinanzierungen
- 11 Variable Vergütungen

Verbraucher

- 11 Einstellung unerlaubter Geschäfte
- 12 Abwicklung unerlaubter Geschäfte
- 14 Kein Verkaufsprospekt
- 14 Untersagung
- 14 Klarstellungen: Keine Zulassungen
- 16 Warnhinweise zu Kaufempfehlungen
- 17 Internationale Behörden und Gremien

Themen

- 18 „Blinder Leichtsinn? Nein!“
- 22 BaFin passt Rahmenbedingungen in der Krise an
- 26 Corona-Krise treibt Verbraucher in Aktieninvestments
- 28 Prognoserechnungen von Solvency-II-Versicherern: Fundiert statt konstruiert
- 32 Erhebung zur Finanzkompetenz: „Wissen ist der beste Schutz“
- 34 Schwerpunkte der Wertpapieraufsicht

Bekanntmachungen

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

in der Corona-Krise ist das mediale Interesse an der BaFin keineswegs geschwunden. Im Gegenteil. Allein diese Zahl spricht für sich: 55 Wirtschafts- und Finanzjournalisten nationaler wie internationaler Medien hatten sich für unsere Pressekonferenz angemeldet. Nach dem elektronischen Versand der Einladung dauerte es gerade einmal eine Minute, bis der erste Redakteur gleich schon eine Frage vorab an das BaFin-Direktorium adressierte.

Ob das Krisenmanagement der BaFin oder die Finanzlage der Banken, Versicherer und Fondsgesellschaften während der Pandemie: All diese Themen interessierten die Medienvertreter auf der Pressekonferenz am Dienstag, 12. Mai, brennend. Gleiches galt für die aktuelle Lage beim Dax-Konzern Wirecard, der mit seinem umstrittenen Bilanzgutachten an der Börse für eine rasante Berg- und Talfahrt sorgte. So nutzten die Journalisten die Gelegenheit, Dutzende Fragen direkt an die Führungsriege der Finanzaufsicht zu stellen.

Für die Mehrzahl von ihnen ist es ein fester Termin im Kalender, wenn das BaFin-Direktorium einmal im Jahr öffentlich Bilanz seiner Arbeit zieht. Nur eines war in diesem Jahr anders als sonst: BaFin-Präsident Felix Hufeld und die Exekutivdirektoren hatten das Podium im großen Saal am Frankfurter Standort gegen das eigene Büro oder einen Besprechungsraum getauscht. Menschlicher Kontakt und persönliche Gespräche mit geladenen Journalisten, wie ansonsten am Rande der Veranstaltung üblich, fielen dem Corona-Virus zum Opfer. Die einzige Verbindung blieb das Telefon.

Das tat der Intensität aber keinen Abbruch. Genau 100 Minuten lang standen BaFin-Präsident Hufeld und die Direktoren den Wirtschafts- und Finanzjournalisten Rede und Antwort ([Seite 18](#)). Und trotz der nach wie vor wechselvollen Nachrichtenlage während der Corona-Pandemie gab BaFin-Präsident Hufeld einen ersten Ausblick, wie er die Finanzaufsicht schrittweise wieder zurück in die Normalität managen möchte.

Dabei gilt vor allem: An der Aufsichtsfrent setzen wir alles daran, den Finanzmarkt dabei zu unterstützen, die Corona-Krise und deren gravierende Folgen zu bewältigen. Welche zeitlich befristeten Ausnahmen die BaFin in der Corona-Krise gewährt, erfahren Sie in einer Übersicht ([Seite 22](#)). Wo Privatanleger ihr Geld während der Pandemie investieren und welchen Finanzprodukten sie dabei vertrauen, zeigt eine Studie der BaFin ([Seite 26](#)).

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Sabine Reimer

Dr. Sabine Reimer



*Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation*



Zur Jahrespressekonferenz der BaFin erschien der *Jahresbericht* 2019, den Sie auf unserer Internetseite abrufen können.

In Kürze



Unternehmen & Märkte

Niedrigzinsphase

BaFin-Umfrage ergibt konservatives Anlageverhalten, Kostenbewusstsein und Wechselbereitschaft

Anleger und Sparer in Deutschland agieren auch in Zeiten niedriger Zinsen überwiegend konservativ. Dies ergab eine repräsentative Online-Umfrage unter 1.000 Verbrauchern im Auftrag der BaFin. Die verbreitetsten Formen der Geldanlage sind kaum verzinste Spargbücher und Tagesgeldkonten. Außerdem haben vier von zehn Verbrauchern manchmal größere Geldbeträge auf dem Girokonto. Hauptgründe für dieses Sparverhalten: schnelle Verfügbarkeit des Geldes und Gewohnheit.

Die meisten Befragten können sich nicht vorstellen, bei künftigen Geldanlagen ein höheres Risiko einzugehen, um überhaupt eine positive Rendite erzielen zu können. So würden von denjenigen Umfrageteilnehmern, die keine Wertpapiere besitzen, selbst bei flächendeckenden Negativzinsen zwei Drittel (66 Prozent) weiterhin nicht in Wertpapiere investieren.

Jeder zweite Sparer gibt aber an, dass die niedrigen Zinsen das eigene Anlageverhalten beeinflussen. Ins-

besondere achten diese Verbraucher jetzt verstärkt auf Kosten, Gebühren und Provisionen. Knapp die Hälfte der Bankkunden (42 Prozent) behält sich für den Fall, dass ihre Bank Negativzinsen einführt, den Wechsel des Instituts vor. In Zeiten niedriger Zinsen hält ein Großteil der Verbraucher (77 Prozent) vor allem Wohneigentum für eine geeignete Form der Geldanlage. Mehr als die Hälfte der Befragten (55 Prozent) halten auch Goldbarren oder Goldmünzen für geeignet zum Sparen. Fast zwei Drittel der Verbraucher sind der Meinung, Gold sei eine sichere und krisenfeste Anlageform. ■

Auf einen Blick

Anstehender Termin

14. November Anlegertag Düsseldorf
(neuer Termin statt 6. Juni)

© Foto: stockphoto.com / malerapaso

Aktuelle Informationen zu Corona

Was die BaFin, die Europäische Zentralbank und die Europäischen Aufsichtsbehörden seit Mitte April 2020 unternommen haben, um die Folgen der Corona-Pandemie für den Finanzsektor und die Realwirtschaft abzumildern.



Häufige Fragen

Eine aktuelle Übersicht über aufsichtliche und regulatorische Maßnahmen in den Bereichen Bankenaufsicht, Erlaubnispflicht, Versicherungsaufsicht und Wertpapieraufsicht finden Sie unter [bafin.de](https://www.bafin.de).

Meldungen der BaFin

24.04.2020

Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik: BaFin veröffentlicht Auslegungsentscheidung

24.04.2020

BaFin rät Anlegern erneut zur Vorsicht bei Aktienbewerbungen im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Pandemie

Meldungen anderer Behörden

17.04.2020

ESMA ergänzt Fragen und Antworten zu APM-Leitlinien

17.04.2020

EZB lockert Eigenkapitalanforderungen für Marktrisiken vorübergehend

20.04.2020

Erklärung der EIOPA zu Grundsätzen zur Abmilderung der Auswirkungen von

Coronavirus/COVID-19 auf Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

24.04.2020

Die EBA gibt weitere Orientierungshilfen zu Marktrisiko, SREP-Bewertungen und Sanierungsplanung

29.04.2020

EIOPA: Leitfaden für Verbraucher

04.05.2020

EIOPA verschiebt Solvency-II-Review um ein halbes Jahr

05.05.2020

ESAs bereiten Aufschub der letzten beiden Umsetzungsphasen des Rahmens für Einschussanforderungen für nicht zentral geclearte Derivate vor

11.05.2020

IAIS warnt vor retroaktiver Deckung nicht versicherter Corona-Schäden

Zinsannahmen

BaFin veröffentlicht Auslegungsentscheidung

Die BaFin hat eine Auslegungsentscheidung zu § 353 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) bezüglich der Zinsannahmen in Maßnahmenplänen und Fortschrittsberichten veröffentlicht.

Die BaFin wird regelmäßig prüfen, ob Aktualisierungen der Vorgaben notwendig sind. ■

Prüfungsberichtsverordnungen

BaFin veröffentlicht Rundschreiben

Die BaFin hat das Rundschreiben 2/2020 (GW) (Prüfungs- und Berichtszeitraum) veröffentlicht.

Mit diesem, an die Jahresabschlussprüfer gerichteten Rundschreiben konkretisiert die BaFin die bestehenden Prüfungsberichtsverordnungen hinsichtlich des Prüfungs- und Berichtszeitraums sowie des Prüfungsturnus für die Berichterstattung über die institutsseitig getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie gegebenenfalls der sonstigen strafbaren Handlungen. ■

MaComp

BaFin konsultiert neue Abschnitte

Die BaFin hat neue Abschnitte des Rundschreibens zu den Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp) zur Konsultation gestellt.

Zunächst ist eine Ergänzung im Modul der MaComp zu den Anforderungen an redliche und nicht irreführende Informationen (Modul BT 3) geplant. Das Modul wird um einen Passus zur angemessenen Kundenaufklärung bei der indikativen Orderwertberechnung ergänzt. Weiter wird das Modul zur Geeignetheitserklärung (Modul BT 6) um Aussagen zum Inhalt der Geeignetheitserklärung ergänzt. Zuletzt wird eine Fußnote im bestehenden Modul BT 6 abgeändert.

Die MaComp geben den beaufsichtigten Wertpapierdienstleistungsunternehmen Orientierung bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Regelungen für den Bereich der Wohlverhaltensregelungen. ■

BaFin aktualisiert Rundschreiben

Die BaFin hat das Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp) überarbeitet.

Mit dieser Überarbeitung wird das Modul BT 7 zur Geeignetheitsprüfung neugefasst. Das Modul, das bislang die Umsetzung der Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA zur Geeignetheitsprüfung von 2012 enthält, wurde an die neu gefassten ESMA-Leitlinien (ESMA35-43-869) angepasst.

Zudem wird ein neues Modul BT 15 zu den Anforderungen an das Produktinformationsblatt in die MaComp eingefügt. Der Inhalt dieses Moduls war bislang größtenteils im separaten PIB-Rundschreiben (Rundschreiben (WA)4/2013) enthalten. Das neue Modul enthält unter anderem unter BT 15.1 Tz. 3 eine Ausdehnung der Geltungsdauer der Konformitätserklärung auf drei Jahre (bisher ein Jahr). Die Erklärung ist in der Regel eine Prüfbescheinigung von Wirtschaftsprüfern und kommt bei der Nutzung von Informationsblättern von Dritt-anbietern zum Einsatz.

Darüber hinaus werden die Ausführungen zum Rückmelderegime im Modul BT 5 zur Product Governance angepasst. ■

Emittentenleitfaden

BaFin veröffentlicht Modul zu Regelungen aufgrund der Marktmissbrauchsverordnung

Die BaFin hat am 22. April 2020 das Modul C (Regelungen aufgrund der Marktmissbrauchsverordnung – MAR) als weiteren Teil der fünften Auflage des Emittentenleitfadens auf ihrer Homepage veröffentlicht.

Grund der Überarbeitung waren Änderungen, die die MAR und Rechtsprechung mit sich gebracht haben. Hierzu hat die BaFin Anpassungen in der laufenden Verwaltungspraxis, insbesondere bei der Einordnung von Zwischenschritten und bei der Beurteilung des Kursbeeinflussungspotenzials von Prognosen und Geschäftszahlen als Insiderinformation vorgenommen. Weitere Themen sind etwa der Umgang von Emittenten mit Gerüchten in einem Zeitraum, für den sie die Veröffentlichung einer Insiderinformation aufgeschoben haben, sowie Informationen zum Insiderhandelsverbot, zum Verbot der Marktmanipulation und zu den Directors' Dealings.

Die Neuauflage ist auch als HTML-Version auf der Homepage der BaFin verfügbar. ■

CSDR-Datenaustausch

Standardisierte Verfahren und Protokolle für den Datenaustausch: BaFin wendet ESMA-Leitlinien an

Anfang April 2020 hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA die [deutsche Fassung](#) ihrer Leitlinien für die standardisierten Verfahren und Protokolle für den Datenaustausch gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Vorschriften für die Organisation und Aufsicht von zentralen Verwahrstellen für Wertpapiere (Central Securities Depositories Regulation – CSDR) veröffentlicht.

Die Leitlinien konkretisieren die Anforderung nach Artikel 6 Absatz 2 der [CSDR](#) und nach Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) [2018/1229](#).

Gemäß dieser Regelung sollen Wertpapierfirmen Maßnahmen ergreifen, um die Zahl der gescheiterten Abwicklungen zu begrenzen.

Wie können die Unternehmen dabei konkret vorgehen? Wertpapierfirmen sollten auf jeden Fall Vereinbarungen mit professionellen Kunden abschließen, die sicherstellen, dass sie zu dem Zeitpunkt, an dem das Geschäft stattfinden soll, über alle, für eine reibungslose Abwicklung notwendigen Informationen verfügen. Die Leitlinien enthalten konkrete Ausführungen zu der Art und zum Inhalt des Informationsaustauschs. Die BaFin

erklärt, dass sie die Leitlinien in der Aufsichtspraxis anwenden wird.

Die BaFin erklärt, dass sie die Leitlinien in der Aufsichtspraxis anwenden wird. ■

Digitaler Stammtisch

BaFin informiert zum Thema „Finanzen im Ruhestand – Worauf sollte ich achten?“

Die BaFin hat ältere Verbraucherinnen und Verbraucher am 16. April an einem Digitalen Stammtisch per Video über Finanzen im Ruhestand informiert. Interessierte konnten den Online-Vortrag von zuhause aus verfolgen und mit Experten der BaFin an den Standorten in Bonn und Frankfurt in Kontakt treten. Die Präsentation zur Veranstaltung mit wichtigen Informationen zu Rente, Geldanlagen und Versicherungen steht nach wie vor [online](#). Weitere Informationen finden sich auch auf der [Veranstaltungsseite](#).

Der Digitale Stammtisch ist ein Portal des „Digital Kompass“, das vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) gefördert wird. Das Portal unterstützt Helfer, die ältere Menschen auf dem Weg ins digitale Netz begleiten. Projektpartner sind die Bundesarbeitsgemeinschaft für Senioren-Organisationen e.V. (BAGSO) und „Deutschland sicher im Netz e.V.“. ■

Internationales

No-Action-Letter

ESMA: Transparenzanforderungen zu Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung bei Referenzwerten haben derzeit keine aufsichtliche Priorität

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat am 29. April einen [No-Action-Letter](#) zu den Transparenzangaben über Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance – ESG) nach der EU-Referenzwerte-Verordnung veröffentlicht. Demnach sollen nationale Aufsichtsbehörden (National Competent Authorities – NCAs) wie die BaFin bis zum Inkrafttreten der erforderlichen Delegierten Rechtsverordnungen nicht vorrangig kontrollieren, wie Administratoren die neuen Vorgaben erfüllen.

Die Verordnung (EU) 2019/2088 hat die EU-Referenzwerte-Verordnung um Anforderungen zu Klima-Benchmarks und ESG-Transparenzangaben ergänzt. Administratoren von Benchmarks sind ab dem 30. April 2020 verpflichtet, in der Methodologie und der Referenzwerte-Erklärung zu erläutern, ob und wie sie ESG-Faktoren berücksichtigen.

Mindestangaben und Standardformate legen aber erst die Delegierten Rechtsverordnungen der Europäischen Kommission fest. Entwürfe hat die Europäische Kommission zwar bereits konsultiert, allerdings noch nicht final veröffentlicht.

Die ESMA hält in ihrer Stellungnahme fest, dass ohne die Delegierten Rechtsverordnungen berechtigte Zweifel an der ordnungsgemäßen Anwendung der neuen Vorgaben aufkommen könnten. Sie hat sich in einer Stellungnahme an die Europäische Kommission zudem

dafür ausgesprochen, jede Verzögerung der Delegierten Verordnungen zu vermeiden.

Ein No-Action-Letter soll eine kohärente, effiziente und wirksame Aufsichts- und Durchsetzungspraxis unter den EU-Mitgliedsstaaten fördern. Gemäß Artikel 9a der ESMA-Verordnung ist er eine neue Maßnahme, die ESMA seit der ESA-Reform (siehe [BaFinJournal Februar 2020](#)) offensteht. Die ESMA hat am 29. April erstmals davon Gebrauch gemacht.

Die BaFin begrüßt die Stellungnahme der ESMA. ■

Nachhaltigkeitsziele

Europäische Aufsichtsbehörden konsultieren Technische Regulierungsstandards

Die drei Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs) haben am 23. April ein [Konsultationspapier](#) nach der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation – SFDR) veröffentlicht. Die Europäische Bankenaufsicht EBA, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA laden Marktteilnehmer dazu ein, zu den Vorschlägen für Umwelt-, Sozial- und Governancestandards (Environmental, Social, Governance – ESG) Stellung zu nehmen, die künftig für Finanzmarktteilnehmer, Berater und Produkte gelten sollen.

Die SFDR ermächtigt die ESAs, Technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – RTS) für den Inhalt, die Methodik und die Darstellung der ESG-Offenlegungen sowohl auf Unternehmensebene als auch auf Produktebene zu entwickeln. Der RTS-Entwurf enthält Transparenzregeln, die sicherstellen sollen, dass Anleger erkennen können, ob Produkte ihren Nachhaltigkeitszielen entsprechen. Außerdem führt er aus, wie Unternehmen offenlegen sollen, ob eine Investition nachhaltig ist bzw. im Sinne des „does not significantly harm“-Prinzips nicht den Nachhaltigkeitszielen entgegenwirkt.

Die ESAs berücksichtigen Antworten bis zum 1. September 2020. Nach Abschluss der Konsultation stellen sie den RTS-Entwurf fertig und legen ihn der Europäischen Kommission vor. ■

Nachhaltigkeitsrisiken

BCBS legt Bestandsaufnahme zu Initiativen seiner Mitglieder vor

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS hat am 30. April seinen ersten [Bericht](#) zu klimabedingten finanziellen Risiken vorgelegt – typischerweise unterteilt in physische und transitorische Risiken, so auch im „Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“ der BaFin (siehe [BaFinJournal Januar 2020](#)). Es handelt sich um eine Bestandsaufnahme der Task Force on Climate-related Financial Risks (TCFR) über bestehende Regulierungs- und Aufsichtsinitiativen von Mitgliedern des BCBS.

Im Bericht heißt es: Zwei Fünftel der BCBS-Mitglieder hätten bereits prinzipienbasierte Leitlinien zu klimabezogenen Risiken herausgegeben oder seien dabei, solche zu entwickeln. Die Mehrheit findet es hingegen angemessen, sich mit klimabezogenen Risiken auseinanderzusetzen und hat das Bewusstsein (Awareness) in den Banken dafür geschärft. Viele Mitglieder haben zudem

Auf einen Blick

Wichtige Termine bis Ende Juni 2020

27. Mai	ESMA MB, Telefonkonferenz
28. Mai	ESMA BoS, Telefonkonferenz
28. Mai	EBA MB, Telefonkonferenz
10. Juni	EIOPA MB (Frankfurt am Main, falls Präsenzmeeting)
10./11. Juni	BCBS, Telefonkonferenz
26. Juni	FSB Plenary Meeting, Telefonkonferenz
15. bis 17. Juni	IOPS Committee Meetings (Paris, falls Präsenzmeeting)
17./18. Juni	EBA BoS, Telefonkonferenz
27. Juni	ESRB GB, Telefonkonferenz
29./30. Juni	EIOPA BoS (Frankfurt am Main, falls Präsenzmeeting)

entsprechende eigene Untersuchungen angestellt. Als Problem wird immer wieder die Verfügbarkeit von Daten beschrieben.

Die TFCR ist als High-Level-Arbeitsgruppe beim BCBS angesiedelt und soll dazu beitragen, klimabedingte Risiken in der bankaufsichtlichen Finanzstabilitäts- und Regulierungsbetrachtung zu berücksichtigen. ■

Basel III

Studie legt Auswirkungen der Reformen auf Banken offen

Anfang April haben der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA und die Deutsche Bundesbank ihre neuesten halbjährlichen Analysen zur gegenwärtigen Kapital- und Liquiditätsausstattung von globalen, europäischen und deutschen Banken veröffentlicht. Sie haben untersucht, wie sich aktuelle regulatorische Reformen auf die Institute auswirken. Im Fokus standen insbesondere das finale Basel-III-Paket des Basler Ausschusses aus dem Dezember 2017 (siehe BaFinJournal Dezember 2017) und das im Januar 2019 überarbeitete Rahmenwerk für das Marktrisiko (siehe BaFinJournal Februar 2019). Stichtag der Analyse war der 30. Juni 2019.

Obwohl die drei verantwortlichen Institutionen die gleichen Analysemethoden verwendeten, weichen die Ergebnisse leicht voneinander ab. Ein Grund dafür sind vor allem unterschiedlich zusammengesetzte Stichproben. Zudem schätzte die Bundesbankstudie bereits die Folgen der beabsichtigten Überarbeitung des Rahmenwerks zur Ermittlung des Risikos einer Anpassung der Kreditbewertung (Credit Valuation Adjustment – CVA) auf die deutschen Banken ab. Der Basler Ausschuss hatte das überarbeitete Rahmenwerk am 28. November 2019 zur Konsultation gestellt.

BCBS, EBA und Deutsche Bundesbank weisen darauf hin, dass sie die Daten vor Ausbruch der Corona-Krise erhoben haben, so dass die Studien noch nicht die Folgen der COVID-19-Pandemie wiedergeben. Dagegen berücksichtigen die Analysen bereits die Entscheidung des Basler Ausschusses vom 27. März 2020, die Implementierung des finalen Baseler Rahmenwerks um ein Jahr zu verschieben (siehe BaFinJournal April 2020). Zudem kündigt der Basler Ausschuss an, aufgrund der Corona-Krise darauf zu verzichten, dieses Jahr Monitoring-Daten mit Stichtag 30. Juni zu sammeln. ■

Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

ESMA Konsultation zu Wachstumsmärkten kleiner und mittlerer Unternehmen (bis 15. Juli 2020)

FSB Konsultation zu effektiven Reaktionen und zur Wiederherstellung bei Cybervorfällen (bis 20. Juli 2020)

FSB Konsultation über Leitlinien für Abwicklungsbehörden von zentralen Gegenparteien (bis 31. Juli 2020)

FRTB-Meldewesenlösung

Technische Durchführungsstandards der EBA regeln Reporting des Marktrisikos

Die Europäische Bankenaufsicht EBA hat am 4. Mai den finalen Entwurf der Technischen Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards – ITS) über die spezifischen Anforderungen an das Reporting des Marktrisikos veröffentlicht. Die ITS stellen die erste Stufe der grundlegenden Überprüfung der Handelsbuchregelungen (Fundamental Review of the Trading Book – FRTB) dar und firmieren im Markt als Meldewesenlösung der zweiten europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation II – CRR II). Bei der Meldewesenlösung müssen Kreditinstitute zunächst nur die neuen Ansätze berechnen und ihrer Aufsichtsbehörde melden, während erst die dritte europäische Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation III – CRR III) regeln wird, wie viel Eigenkapital die Banken tatsächlich unterlegen müssen.

Die EBA hat entschieden, die neuen Meldebögen schrittweise einzuführen. Im ersten Schritt handelt es sich um Meldebögen mit hochaggregierten Meldedaten. Diese sollen insbesondere Grundinformationen enthalten. Dazu zählen die Zusammensetzung der Kapitalanforderungen des neuen, auf Sensitivitäten basierenden Standardansatzes (Alternative Standardised Approach – ASA), die Handelsbuchgrenze nach Artikel 94 CRR II und die Eintrittsschwelle, ab der ein Institut verpflichtet ist, den neuen ASA anzuwenden (Artikel 325a CRR II). In einem zweiten Schritt wird die EBA dann – insbesondere für den ASA – de-

taillierte Meldebögen entwickeln, um mehr Informationen zu den einzelnen Berechnungsschritten abzufragen.

Vor der ersten Meldung müssen allerdings noch technische Details durch einen delegierten Akt nach Artikel 461a CRR in die CRR II integriert werden. Erst wenn dieser Akt in Kraft getreten ist, beginnt auch die Meldeverpflichtung nach Artikel 430b CRR. Der Beginn ist abhängig davon, wann die Meldebögen im Amtsblatt der EU erscheinen. Dann wird eine sechsmonatige Implementierungsfrist für die Institute noch hinzugerechnet.

Die BaFin hat dem ITS zugestimmt. Sie begrüßt es, dass die EBA den Start für die Meldefrist als Folge der Corona-Krise um sechs Monate verschoben hat. Da sich die Aufsichtsbehörden im Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS darauf geeinigt haben, den FRTB ein Jahr später – bis zum 1. Januar 2023 – umzusetzen, besteht nun auch mehr Spielraum, um die Meldewesenlösung auf EU-Ebene zu implementieren. ■

Verbriefungstransaktion

EBA veröffentlicht Leitlinien zur Methodik der von Instituten selbst ermittelten Tranchenlaufzeit

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat am 4. Mai Leitlinien veröffentlicht, die sicherstellen sollen, dass die Methodik ausreichend transparent ist, mit der Banken eine Laufzeit von Verbriefungstranchen aus der gewichteten Durchschnittslaufzeit (Weighted Average Maturity – WAM) der vertraglichen Zahlungen berechnen. Die seit dem 1. September 2019 geltenden Verbriefungsregeln der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirement Regulation – CRR) berücksichtigen erstmalig die Tranchenlaufzeit in der Weise, dass längere Tranchenlaufzeiten zu höheren Risikogewichten führen. Das gilt sowohl im auf internen Verfahren basierenden Verbriefungsansatz (Internal Ratings-based Approach to Securitisation – SEC-IRBA) als auch im auf externen Ratings basierenden Verbriefungsansatz (External Ratings-based Approach to Securitisation – SEC-ERBA).

Artikel 257 CRR erlaubt es den Instituten, eine auf Grundlage der WAM vertraglicher Zahlungen selbst ermittelte Tranchenlaufzeit zu verwenden statt der rechtlichen Endfälligkeit der Tranche. Die Leitlinien gelten ab dem 1. September 2020 und sollen den Umgang mit WAM in Europa harmonisieren, um die Konsistenz und Vergleichbarkeit der von den Instituten gehaltenen Eigenmittel zu erhöhen. ■

Spezialfinanzierungen

EBA und EU-Kommission einigen sich auf Technische Regulierungsstandards für den Slotting-Ansatz

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat am 17. April dem Änderungsvorschlag der Europäischen Kommission für Technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – RTS) zugestimmt, die für Spezialfinanzierungen regeln, wie Institute die Risikogewichte für den Slotting-Ansatz im auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) festsetzen müssen.

Spezialfinanzierungen sind dadurch charakterisiert, dass die Rückzahlung der Verpflichtungen in erster Linie durch die mit den finanzierten Vermögenswerten erzielten Einkünften finanziert wird und nicht durch die unabhängige Zahlungsfähigkeit eines größeren Wirtschaftsunternehmens. Sie sind in Objekt-, Projekt-, Immobilien- oder Warenfinanzierungen unterteilt. Kann ein Institut aufgrund der geringen Fallzahlen die Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default – PD) nicht schätzen oder nicht alle Anforderungen an die Anwendung des IRB-Ansatzes erfüllen, dann müssen IRB-Institute gemäß Artikel 153 Absatz 3 der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) die Risikogewichte nach vorgegebenen Kategorien zuweisen (Slotting-Ansatz). Dabei berücksichtigen die Institute fünf Risikofaktoren: Finanzkraft, politische und rechtliche Rahmenbedingungen, Transaktions- oder Vermögenswertmerkmale, Stärke des Geldgebers und des Trägers sowie Absicherungspakete.

Die RTS legen für jede Art von Spezialfinanzierung einen eigenen Faktorenkatalog – mit feiner unterteilten Subfaktoren und Subkomponenten – fest und ordnen deren jeweilige Ausprägung den Risikogewichtskategorien 1 bis 5 zu. Außerdem geben die RTS vor, wie die Ausprägungen der Subkomponenten und Subfaktoren zu einer Ausprägung des übergeordneten Risikofaktors zusammenzufassen sind. Schlussendlich legen die RTS fest, wie Institute die fünf gewichteten Risikofaktoren zu einer finalen Risikokategorie aggregieren und damit der Spezialfinanzierung ein Risikogewicht zwischen 50 und 250 Prozent zuordnen müssen.

Am 13. Juni 2016 hatte die EBA der Europäischen Kommission den finalen RTS-Entwurf vorgelegt. Anfang März 2020 erhielt sie die modifizierten RTS der Kommission mit drei wesentlichen Änderungen zurück, denen die EBA nun zugestimmt hat. Erstens haben Institute die Möglichkeit, Subfaktoren oder Subkomponenten zu streichen. Zweitens können Institute zusätzliche Risiko-

treiber hinzunehmen und gemeinsam mit einem Subfaktor oder einer Subkomponente berücksichtigen. Drittens wird eine vereinfachte Gewichtungsregel für die Kategorisierung für den Fall festgelegt, dass ein Subfaktor oder eine Subkomponente mehrere Kategorien umfasst.

Allerdings stellen die Änderungen nur Ausnahmen dar, die die Institute begründen und dokumentieren müssen. Dennoch erhöhen sie die Flexibilität der Institute, wenn es darum geht, adäquate Risikotreiber zu nutzen. Außerdem vereinfachen sie die Gewichtung bei Subfaktoren und Subkomponenten mit überlappenden Risikokategorien. Die EBA ist zum Schluss gekommen, dass die Änderungen den Inhalt des RTS-Entwurfs nicht signifikant modifizieren und weiterhin eine gute Balance zwischen Flexibilität und Risikosensitivität in diesem Teil des IRB-Ansatzes gegeben ist.

Die BaFin begrüßt, dass sich die EBA und die Europäische Kommission geeinigt haben. Das trägt dazu bei, die Anforderungen an den IRB-Ansatz bei Spezialfinanzierungen zu harmonisieren. Zudem erlauben die neuen Standards weiterhin eine aussagekräftige Risikodifferenzierung bei Spezialfinanzierungen. ■

Variable Vergütungen

EIOPA treibt europäische Harmonisierung voran

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA

hat am 7. April ihre Meinung zu einzelnen Aspekten der europarechtlichen Vorgaben veröffentlicht, die auf variable Vergütungsbestandteile im Versicherungssektor anzuwenden sind.

EIOPA richtet sich damit an die nationalen Aufsichtsbehörden. Im Mittelpunkt stehen die Erwartungen von EIOPA an den aufsichtlichen Umgang mit Prinzipien, die in Artikel 275 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (DVO) der Europäischen Union (EU) 2015/35 niedergelegt sind.

EIOPA strebt an, europaweit anzugleichen, wie Aufsicher Vergütungsleitlinien beurteilen. Voraussetzung dafür ist ein gemeinsames Verständnis für die in der DVO formulierten Anforderungen. Um die Harmonisierung voranzutreiben, formuliert EIOPA Maßstäbe, die den national zuständigen Behörden Anhaltspunkte dafür liefern sollen, ab wann sie mindestens die Vereinbarkeit der Vergütungsleitlinie eines Unternehmens mit den europarechtlichen Vorgaben zu prüfen haben. Ein gewisser Ermessensspielraum verbleibt den nationalen Aufsichtsbehörden allerdings. Auf Grundlage des eigenen risikobasierten unternehmensspezifischen Aufsichtsansatzes sollen sie entscheiden können, gegebenenfalls strengere Maßstäbe für die Prüfung der Vergütungsleitlinie anzulegen.

Die BaFin hat den Einschätzungen von EIOPA zugestimmt und wird in Anlehnung an das EIOPA-Papier prüfen, ob und in welcher Form sie ihre Auslegungsentscheidung zu Aspekten der Vergütung im Rahmen der Vorgaben des Artikels 275 DVO (EU) 2015/35 vom 20. Dezember 2016 anpassen muss. ■

Verbraucher

Einstellung unerlaubter Geschäfte

Hrondotto UG (haftungsbeschränkt), Berlin: BaFin ordnet Einstellung des Finanztransfergeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 9. März 2020 gegenüber der Hrondotto UG (haftungsbeschränkt), Berlin, angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfergeschäft sofort einzustellen.

Die Hrondotto UG (haftungsbeschränkt) nimmt auf ihrem Geschäftskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden der nicht lizenzierten Internethandelsplattform stroyal.com Gelder ein, damit diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

Arbeitnehmer Unterstützungskasse Österreich (AUKÖ), vertreten durch Dr. Richard Büttgen:
BaFin untersagt unerlaubt betriebene Geschäfte und ordnet die Abwicklung an

Die BaFin ordnet mit Bescheid vom 30. März 2020 an die Arbeitnehmer Unterstützungskasse Österreich (AUKÖ), Wien, Republik Österreich, an, das Einlagengeschäft, die Anlageverwaltung und den Eigenhandel sofort einzustellen und die unerlaubten Geschäfte unverzüglich abzuwickeln.

Die AUKÖ ist ein in Österreich eingetragener Verein mit Hauptsitz in Wien und weiteren Standorten in Graz, Berlin und Augsburg. Organschaftlicher Vertreter und maßgeblicher Betreiber der AUKÖ ist Dr. Richard Büttgen.

Die AUKÖ bietet Arbeitnehmern in Österreich und der Bundesrepublik Deutschland Unterstützungsleistungen bei Arbeitslosigkeit/Arbeitsunfähigkeit (Versorgungsplan „JoblessCare“), in Krankheitsfällen (Versorgungsplan „Health’n’App“) sowie im Rahmen der Altersvorsorge (Versorgungsplan „DigitalPension“) an. Um Unterstützungsleistungen erhalten zu können, müssten die Arbeitnehmer Vereinsmitglied der AUKÖ werden und über ihren jeweiligen Arbeitgeber einen monatlichen Mitgliedsbeitrag an die AUKÖ entrichten. Soweit die AUKÖ Mitgliedsbeiträge von deutschen Arbeitnehmern für ihren Versorgungsplan „DigitalPension“ (nachfolgend: Pensionsplan)

Hinweis

Hinweisgeberstelle der BaFin

Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß § 4 Absatz 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) nur im öffentlichen Interesse wahr. Aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kann sie Dritte nicht über den Verlauf und das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens unterrichten.

Sie können die BaFin aber bei ihrer Arbeit unterstützen. Wenn Sie konkrete Hinweise zu den hier genannten Anbietern haben, beispielsweise Muster der Vertragsunterlagen, E-Mail-Adressen, Ruf- und Faxnummern der Kommunikationspartner oder die Kontoverbindung des Anbieters, dann wenden Sie sich an unsere [Hinweisgeberstelle](#).

annimmt, erweckt sie den falschen Eindruck, dass die deutschen Arbeitnehmer durch ihren Beitritt zu diesem Pensionsplan eine werthaltige Pensionsanwartschaft nach dem deutschen Betriebsrentengesetz (BetrAVG) erwürben, aufgrund der sie bei Pensionsantritt Pensionszahlungen zumindest in Höhe der bis dahin insgesamt für sie über ihre jeweiligen Arbeitgeber eingezahlten Mitgliedsbeiträge erhalten würden.

Die AUKÖ will angabegemäß mit den Mitgliedsbeiträgen der deutschen Arbeitnehmer, die den Pensionsplan gewählt haben, Bitcoins oder Ether ankaufen und im eigenen Namen mit diesen Kryptowerten handeln, um mit den Erlösen Überschüsse und Verluste zwischen dem Pensionsplan und ihren beiden anderen Versorgungsplänen auszugleichen.

Dadurch betreibt die AUKÖ das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG), den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 KWG und die Anlageverwaltung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 11 KWG. Diese Geschäfte stehen unter Erlaubnisvorbehalt nach § 32 Absatz 1 KWG. Die erforderliche Erlaubnis hat die AUKÖ nicht. ■

Davis Consulting and more GmbH: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfergeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 17. März 2020 gegenüber der Davis Consulting and more GmbH angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfergeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die Davis Consulting and more GmbH nimmt auf ihren Geschäftskonten Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. ■

FinTechServices GmbH: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfergeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 17. März 2020 gegenüber der FinTechServices GmbH angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfergeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die FinTechServices GmbH nimmt auf ihren Geschäftskonten Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Auf diese Weise zahlen unter anderem

Kunden der nicht lizenzierten Internethandelsplattform www.marketgbp.com Gelder ein, damit diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■

VINOLOGIK Consult GmbH i.G.: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfersgeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 17. März 2020 gegenüber der VINOLOGIK Consult GmbH i.G. angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfersgeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die VINOLOGIK Consult GmbH i.G. nimmt auf ihren Geschäftskonten Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden der nicht lizenzierten Internethandelsplattform www.marketgbp.com Gelder ein, damit diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■

Adcada GmbH, Bentwisch: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des unerlaubten Einlagengeschäfts an

Die BaFin hat der Adcada GmbH, Bentwisch, mit Bescheid vom 9. März 2020 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft sofort einzustellen und unverzüglich abzuwickeln.

Das Unternehmen nahm auf der Grundlage von „Verträgen über eine Immobilien-Anlage mit einer 110 % besicherten Briefgrundschuld“ Anlegergelder an und betreibt damit das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin.

Das Unternehmen ist verpflichtet, die angenommenen Gelder per Überweisung unverzüglich und vollständig an die Kapitalgeber zurückzuzahlen. ■

Intersafety GmbH: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfersgeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 17. März 2020 gegenüber der Intersafety GmbH angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfersgeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die Intersafety GmbH nimmt auf ihren Geschäftskonten Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet

sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. ■

Betamarket UG (haftungsbeschränkt): BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfersgeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 27. Januar 2020 gegenüber der Betamarket UG (haftungsbeschränkt) angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfersgeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die Betamarket UG (haftungsbeschränkt) nimmt auf ihrem Geschäftskonto Gelder überwiegend von Privatpersonen aus dem Inland sowie aus dem europäischen Ausland in der Absicht entgegen, die Gelder sodann an Dritte, insbesondere an Betreiber nicht-lizenziierter Online-Handelsplattformen mit Sitz im Ausland, weiterzuleiten. ■

Digiteck UG (haftungsbeschränkt), Berlin: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfersgeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 6. Februar 2020 gegenüber der Digiteck UG (haftungsbeschränkt), Berlin, angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfersgeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die Digiteck UG (haftungsbeschränkt) nimmt auf ihrem Geschäftskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. ■

Hinweis

Informationen für Verbraucher

Diese und weitere Meldungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik [Verbraucher](#). Dort sehen Sie auch, ob Bescheide rechtskräftig sind.

Kein Verkaufsprospekt

Jacobs Douwe Egberts BV: Anhaltspunkte für fehlenden Prospekt

Die BaFin hat den hinreichend begründeten Verdacht, dass in Deutschland Wertpapiere in Form von Aktien der Jacobs Douwe Egberts BV öffentlich angeboten werden, ohne dass ein gebilligter Wertpapierprospekt veröffentlicht wurde. Die Aktien werden telefonisch und mittels E-Mail über die Kontaktadresse investorbackoffice@gmail.com sowie über eine Elliott International, Amsterdam (www.elliott-int.com) von einer unbekannten Quelle angeboten.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne einen gebilligten Prospekt stellt – sofern keine Ausnahme eingreift – einen Verstoß gegen die Prospektpflicht nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung dar.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung wurde für das öffentliche Angebot von Aktien der Jacobs Douwe Egberts BV kein Prospekt veröffentlicht. Anhaltspunkte für eine Ausnahme von der Prospektpflicht sind nicht ersichtlich. ■

Hinweis

Prospekte

In Deutschland dürfen Wertpapiere im Grundsatz nicht ohne die Veröffentlichung eines von der BaFin zuvor gebilligten Prospekts öffentlich angeboten oder zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden. Im Rahmen einer solchen Billigung prüft die BaFin, ob der Prospekt die gesetzlich geforderten Mindestangaben enthält und ob der Prospektinhalt verständlich und kohärent (widerspruchsfrei) ist. Sie prüft die Prospektangaben jedoch nicht auf inhaltliche Richtigkeit. Ebenso erfolgt weder eine Überprüfung der Seriosität des Emittenten noch eine Kontrolle des Produkts. Die Emittenten haften für die Richtigkeit der im Wertpapierprospekt getätigten Angaben.

Untersagung

Compass Consulting Group: BaFin untersagt das öffentliche Angebot von Aktien der SP Group (Europe) AG

Die BaFin hat am 27. April 2020 das öffentliche Angebot von Aktien der SP Group (Europe) AG durch die Compass Consulting Group, nach eigenen Angaben mit Sitz in SW1P 4QP London, Millbank Tower 21-24, Company No. 08670203, wegen Verstoßes gegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung untersagt. Daher darf die Compass Consulting Group in Deutschland keine Aktien der SP Group (Europe) AG zum Erwerb anbieten.

Die Untersagung erfolgte, weil die Compass Consulting Group keinen von der BaFin gebilligten Prospekt für dieses Wertpapier veröffentlicht hat, der die nach Artikel 6 ff. der EU-Prospektverordnung erforderlichen Angaben enthält. ■

Ahrenfels Group/www.ahrenfels.de: BaFin untersagt die unerlaubt erbrachte Drittstaateneinlagenvermittlung

Die Ahrenfels Group, Basel, Schweiz, ist Betreiberin der Webseite www.ahrenfels.de und vermittelt in diesem Zusammenhang Einlagengeschäfte mit Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums.

Damit erbringt die Ahrenfels Group die Drittstaateneinlagenvermittlung ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin.

Am 26. März 2020 hat die BaFin der Ahrenfels Group diese Art von Geschäften in Deutschland untersagt.

Die Gesellschaft behauptet zudem, von der BaFin beaufsichtigt zu sein. Dies trifft nicht zu. ■

Klarstellungen: Keine Zulassungen

PROCON GmbH, Hamburg, kein nach § 10 ZAG zugelassenes Unternehmen

Die BaFin stellt klar: PROCON GmbH, Hamburg, hat keine Erlaubnis gemäß § 10 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) zum Erbringen von Zahlungsdiensten. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Die PROCON GmbH wirbt für eine Tätigkeit als „Treuhandmanager/in“. Interessierte sollen dem Unternehmen ihr Privatkonto zur Verfügung stellen, um auf



BaFinPerspektiven zu Cybersicherheit

Auf der [BaFin-Webseite](#) wird in Kürze die Ausgabe I | 2020 der BaFinPerspektiven erscheinen – eine gemeinsame Ausgabe von BaFin und Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Der Titel: „Cybersicherheit – eine Herausforderung für Staat und Finanzwirtschaft“.

Über Hackerangriffe, virtuelle Gefahren und Strategien, sich dagegen zu schützen, sprechen Felix Hufeld, BaFin-Präsident, und Arne Schönbohm, Präsident des BSI, in einem Interview. Flankiert wird dieses Interview durch einen Beitrag von Tim Gries, BSI, der die aktuelle Bedrohungslage aus dem Cyberraum beschreibt.

Warum die Harmonisierung und Konvergenz aufsichtlicher Anforderungen an die Informationssicherheit auf nationaler und europäischer Ebene von großer Bedeutung sind, beschreiben Silke Brüggemann und Sibel Kocatepe, beide BaFin, in einem Beitrag.

Andreas Krautscheid, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbands deutscher Banken, erklärt, wie sich Deutschlands Banken gegen Cyberkriminalität rüsten,

und Professor Ingo Podebrad, Commerzbank AG, erläutert seine Ansichten zur Cyberresilienz von Banken.

Wie Cyberresilienz mittels TIBER-DE, einem Rahmenwerk für ethische Hackerangriffe, umsetzbar ist, erläutern Silke Brüggemann, Dr. Miriam Sinn und Christoph Ruckert von der BaFin. Raimund Röseler, Exekutivdirektor der BaFin-Bankenaufsicht, schildert im Interview, warum bei Cybervorfällen gutes Krisenmanagement gefragt ist und an welchen Stellen die Regulierung nachgebessert werden sollte.

Dr. Wolfgang Finkler, BSI, gibt einen Überblick über den Status Quo bei der Aufsicht über Kritische Infrastrukturen, zu denen auch einige Unternehmen des Finanz- und Versicherungswesens zählen.

Wie es um die IT-Sicherheit von Versicherern steht und welche Rolle Cyberpolice spielen, beschreibt Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht der BaFin. Über das Segment der Cyberpolice schreibt Dr. Christopher Lohmann, Vorstandsvorsitzender Gothaer Allgemeine AG, in seinem Beitrag.

dessen Weisung Zahlungen anzunehmen und weiterzuleiten.

Die Treuhandmanager riskieren, dass die auf ihre Konten überwiesenen Gelder aus kriminellen, insbesondere betrügerischen, Handlungen stammen. Die BaFin verweist mit Blick auf die hier beschriebene Tätigkeit als Finanzagent auch auf ihre [Warnung](#) vom 21. November 2011. Bei der Annahme des vermeintlich lukrativen Jobangebots als Finanzagent drohen empfindliche zivil- und strafrechtliche Folgen. Die Tätigkeit als Finanzagent kann zudem von der BaFin aufsichtsrechtlich verfolgt werden.

Soweit die PROCON GmbH behauptet, sie melde die Konten der BaFin als „Treuhandkonto“, stellt die BaFin klar: Ein solches Verfahren der Meldung von Treuhandkonten gibt nicht. ■

Warnhinweise zu Kaufempfehlungen

Datametrex AI Limited (ISIN: CA23809L1085):
BaFin rät zur Vorsicht bei Kaufempfehlungen
für Aktien

Nach Informationen der BaFin werden derzeit die Aktien der Datametrex AI Limited (ISIN: CA23809L1085) intensiv durch Börsenbriefe bzw. E-Mails zum Kauf empfohlen.

Die BaFin rät allen Anlegern, die in den Kaufempfehlungen gemachten Angaben mit Hilfe anderer Quellen sehr genau zu überprüfen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Anlegern die Aktien sehr offensiv zum Kauf empfohlen werden, die in Aussicht gestellten Gewinne extrem hoch sind und/oder Anleger unter Zeitdruck gesetzt werden.

Häufig dienen solche Börsenbriefe bzw. E-Mails lediglich dazu, Anleger zum Kauf von bestimmten Aktien zu verleiten, damit die Absender von steigenden Kursen dieser Aktien profitieren.

Die Aktien der Gesellschaft sind in Deutschland an den Börsen Berlin und Frankfurt und auf Tradegate in den Freiverkehr einbezogen. ■

Hinweis

Broschüre „Achtung: Marktmanipulation!“

Hinweise dazu, wie Sie sich vor unseriösen Anlageempfehlungen schützen können, finden Anleger in dieser [Broschüre](#) der BaFin.

Internationale Behörden und Gremien

<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<u>EZB</u>	Europäische Zentralbank
<u>BIZ</u>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<u>FASB</u>	Financial Accounting Standards Board
<u>CEBS</u>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<u>FATF</u>	Financial Action Task Force
<u>CEIOPS</u>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<u>FinCoNet</u>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<u>CESR</u>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>CPMI</u>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<u>IASB</u>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<u>EDSA</u>	Europäischer Datenschutzausschuss	<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<u>IWF</u>	Internationaler Währungsfonds
<u>ESAs</u>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<u>PIOB</u>	Public Interest Oversight Board
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<u>SIF</u>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
<u>ESRB</u>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<u>SRB</u>	Single Resolution Board <i>Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung</i>
		<u>TCFD</u>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>

»BLINDER LEICHTSINN? NEIN!«

Seit Ausbruch der Corona-Pandemie ist vieles anders – auch die diesjährige Pressekonferenz der BaFin. Die findet telefonisch statt. Im Zentrum des Interesses: (nicht nur) die Corona-Pandemie.



Dienstagmorgen, kurz vor halb zehn. Felix Hufeld, Chef der Finanzaufsicht BaFin, wählt sich von seinem Bonner Büro aus in die Pressekonferenz seiner Behörde ein. Die findet nämlich wegen der Corona-Pandemie in diesem Jahr telefonisch statt. Neben dem Präsidenten: seine Sprecherin, Dr. Sabine Reimer. Virtuell mit von der Partie sind auch Hufelds Kolleginnen und Kollegen aus dem Direktorium: Béatrice Freiwald, Elisabeth Roegele, Dr. Frank Grund, Dr. Thorsten Pötzsch und Raimund Röseler. Ebenfalls am Telefon: rund 50 Journalistinnen und Journalisten.

Diese Konstellation ist nicht „das Format für längliche Ausführungen“, stellt Hufeld gleich zu Beginn seines Statements fest und kommt ohne Umwege zur Sache: Die BaFin habe ihre aufsichtlichen Rahmenbedingungen denen der Corona-Krise angepasst (siehe Beitrag „BaFin passt Rahmenbedingungen in der Krise an“, [Seite 22](#)). Eines von vielen Beispielen: Die Aufsicht hat den Banken und Sparkassen erlaubt, Kapitalpolster zu nutzen – „Polster, die sie“,

das ist Hufeld wichtig, „in guten Zeiten für schlechte Zeiten anlegen mussten“. Mit diesen und weiteren temporären Maßnahmen will die Aufsicht zum Beispiel die Banken und Sparkassen stärken und ihnen in der Krise den Rücken freihalten. „Damit sie zügig die eigenen und die bereitgestellten öffentlichen Mittel dorthin leiten können, wo sie gebraucht werden“, erläutert Hufeld.

Zwei Institute auf der Intensivstation

Hufeld ist sich bewusst, dass sich die Banken gerade in einer „heiklen Gemengelage“ befinden: „die Erträge seit Jahren schwach, die Zinsen niedrig, die digitale Konkurrenz umtriebiger – und jetzt noch die Corona-Krise.“ Zwei Institute seien coronabedingt auch schon auf die Intensivstation der BaFin verlegt worden, berichtet Exekutivdirektor Raimund Röseler auf Nachfrage.

Dennoch bescheinigt Hufeld dem deutschen Bankensektor, heute relativ widerstandsfähig zu sein und zu

funktionieren. Den Grund liefert er gleich mit: Jetzt, in der neuen Krise, ernte man die Früchte der Regulierungsreformen aus der Zeit nach der Krise 2007/2008. Und die sind: mehr Stabilität durch mehr und besseres Kapital und durch mehr Liquidität.

Hufeld wie auch Röseler wissen allerdings, dass die Lage heute weniger gut wäre, wenn Staat, Europäische Zentralbank und Aufsicht keine weitgehenden Maßnahmen ergriffen hätten. Noch sei die Corona-Krise in den Bankbilanzen nicht mit aller Wucht angekommen, macht Röseler deutlich. Die Aufsicht kann auch nicht ausschließen, dass trotz der milliardenschweren Hilfspakete für die Realwirtschaft Kreditnehmer ausfallen. „In den nächsten Quartalen werden wir grosso modo deutlich höhere Wertberichtigungen sehen“, vermutet Röseler sogar. Die BaFin hat die Banken daher schon mehrmals aufgefordert, ihre Kapitalbasis in der Krise nicht durch Dividendenzahlungen oder Gewinnausschüttungen zu schwächen (siehe [BaFinJournal April 2020](#)). Eine Botschaft, die – das wird am Dienstag noch einmal deutlich – weitgehend angekommen ist.

Auch wenn niemand seriös voraussagen kann, wie es in der Corona-Krise weitergeht, droht laut Hufeld aus heutiger Sicht keine Systemkrise. Er werde zwar seine Hand nicht für jede einzelne Bank ins Feuer legen, schränkt der Chef-Aufseher ein, „das täte ich auch ohne Corona-Krise nicht“. Aber der Bankensektor habe das Zeug, die Krise zu überstehen – wenn auch mit einigen Blessuren.

Lebensversicherer im Dauerzinstief

Problem Nr. 1 der Lebensversicherer ist nach wie vor das Dauerzinstief. Die Corona-Krise setzt den Unternehmen in der Kapitalanlage zusätzlich zu. Ist die Situation existenzbedrohend? Stand heute nicht. Zwar werden die Solvenzquoten wohl sinken. Das hat eine Abfrage der BaFin bei ausgewählten Lebensversicherern ergeben. Aber die gute Nachricht lautet: Bei keinem dieser Unternehmen kommt es zu einer Unterdeckung. „Was auch an der Flexibilität des Regelwerks Solvency II liegt“, kommentiert Hufeld.

Auch die Antwort auf die Frage, wie es mit den Versicherern weitergehe, ist mit Unsicherheit behaftet. Alles in allem hält die BaFin die Branche für widerstandsfähig. Aber „noch wissen wir nicht, ob sich die Verwerfungen verstetigen, die wir gerade auf der Assetseite sehen“, gibt Hufeld zu bedenken. Man wisse auch noch nicht, wie schnell sich die Vermögenswerte stabilisieren.

Für Betriebsschließungen zahlen?

Sollte man Versicherer dazu verdonnern, coronabedingte Verluste – etwa aufgrund von Betriebsschließungen – auch

dann zu decken, wenn die Vertragsbedingungen dies definitiv nicht hergeben? Davon hält Exekutivdirektor Dr. Frank Grund nach wie vor nichts: „Fälle, die eindeutig nicht gedeckt sind, sollten aus unserer Sicht auch nicht zulasten des Versicherungskollektivs bezahlt werden.“ Dagegen würden Fälle, die eindeutig gedeckt seien, nach seiner Einschätzung auch bezahlt. Und wenn die Dinge nicht so klar sind? Es gebe sicherlich auch eine Anzahl von grauen Fällen, über die man im Einzelfall diskutieren könne. Bei solchen unklaren Konstellationen sollten die Parteien nach Möglichkeit eine vernünftige Lösung erzielen. Es gebe aufsichtlich völlig nachvollziehbare Gründe zu sagen: „Zur Vermeidung eines Rechtsstreits, der ja auch noch Geld kostet, möchte ich hier eine Leistung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zahlen“. Man dürfe bei all dem auch nicht vergessen, dass Unternehmen ihre Reputation im Blick haben müssten.

Auf die Lage der Pensionskassen angesprochen, sagte Grund, deren Lage sei bereits vor Corona nicht entspannt gewesen. „Es bleibt bei der Notwendigkeit, dass die Arbeitgeber und Trägerunternehmen die Pensionskassen unterstützen müssen.“ Die Wahrscheinlichkeit, dass in den nächsten Jahren Stützungsmaßnahmen abgerufen werden, sei durch Corona sicherlich gewachsen. Die BaFin stehe daher in sehr intensivem Kontakt zu den Pensionskassen und hat rund 35 von ihnen unter intensiver Aufsicht. Grund bezeichnete Rechnungszinsen von 0,9 Prozent in Angeboten als zu hoch und nicht nachhaltig (siehe [BaFinJournal März 2020](#)). „Dort, wo wir Tarife genehmigen – das ist bei regulierten Pensionskassen der Fall – haben wir sehr deutlich gemacht, dass wir Rechnungszinsen

oberhalb von 0,25 Prozent nicht unbefristet mehr genehmigen werden.“

Blaues Auge

Die Fondsbranche ist nach Ansicht Hufelds in der Corona-Krise trotz hoher Mittelabflüsse bislang „mit einem blauen Auge davongekommen“. Anleger hätten ihre Anteile in aller Regel problemlos veräußern können. Sollte es erneut zu Liquiditätsabflüssen kommen, wäre zumindest eine Novelle hilfreich, die der Gesetzgeber in Vor-Corona-Zeiten für offene Investmentvermögen auf den Weg gebracht hat und die am 28. März in Kraft getreten ist: Mit drei neuen Instrumenten sollen Kapitalanlagegesellschaften die Liquidität solcher Fonds besser steuern können.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaften können nun zum Beispiel Rücknahmefristen einführen. Anlegerinnen und Anleger müssten dann ihren Rückgabewunsch einige Zeit im Voraus anmelden. Möglich sind auch Rückgabebeschränkungen ab einem bestimmten Schwellenwert. Wollen Anleger so viele Anteile zurückgeben, dass ein bestimmter Schwellenwert überschritten wird, kann die Gesellschaft sich dafür entscheiden, diese Rückgabeverlangen vorerst nicht zu bedienen. Das dritte Instrument macht es möglich, Transaktionskosten, die durch Anteilsrücknahmen oder Anteilsausgaben entstehen, verursachergerecht zu verteilen: Die Kosten können in die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds einbezogen werden.

Ziel der Novelle: zu vermeiden, dass Fonds geschlossen werden müssen. „Als Aufsicht erwarten wir

daher, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaften zügig prüfen, ob und welche neuen Tools sie nutzen werden“, macht Hufeld deutlich. Fondsanleger müssen künftig zwar einige Einschränkungen in Kauf nehmen, doch wirken die neuen Instrumente nur befristet und dürften leichter zu verkraften sein als eine Fondsschließung. Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele ist sogar überzeugt: „Die neuen Liquiditätstools wirken anlegerschützend.“

Zurück zur Normalität

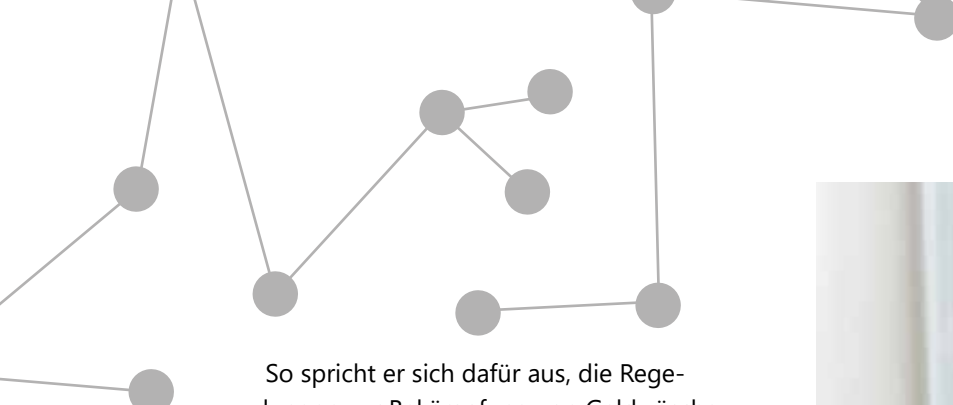
Nach den Meilensteinen einer Exit-Strategie befragt, will sich Hufeld nicht festlegen, aber er verspricht: „Nach der Krise werden wir zur aufsichtlichen Normalität zurückkehren – in angemessener Zeit und Schritt für Schritt.“ Der BaFin-Präsident kennt die Sorgen vieler Banker: „Wir werden keine Bank dafür bestrafen, dass sie jetzt ihren Beitrag zur Stabilisierung der Wirtschaft leistet“, versichert er noch einmal. Auch in Regulierungsfragen sei besondere Umsicht gefragt. In der Europäischen Union sollen nun einzelne Erleichterungen aus dem 2019er Bankenpaket vorgezogen werden. Dagegen soll unter anderem der Leverage-Ratio-Puffer für global systemrelevante Institute um ein Jahr verschoben werden. „Eine sinnvolle Entscheidung, die zuvor schon in Basel gefallen war“, resümiert Hufeld und räumt erneut mit einem Missverständnis auf: Wer nun darin „und in unseren temporären Maßnahmen das Fanal für eine neue Deregulierungsoffensive sieht, hat grundlegende Dinge nicht verstanden“.

Geldwäscheprävention in Zeiten der Pandemie

Mit der Corona-Krise einher gehen Befürchtungen, Kriminelle könnten die Ausnahmesituation für verstärkte Geldwäscheaktivitäten ausnutzen. So hat die globale Regulierungsinstitution in der Geldwäschebekämpfung, die Financial Action Task Force (FATF), Aufsichtsbehörden und Banken Anfang Mai ermahnt, noch mehr Wachsamkeit walten zu lassen als üblich.

Grundsätzlich teilt Exekutivdirektor Dr. Thorsten Pötzsch diese Sorgen. Er warnt allerdings vor Verallgemeinerungen. Nicht jeder Betrugsversuch sei ein Geldwäschedelikt. Außerdem tragen die vergangenen Reformen in der Geldwäscheprävention seiner Ansicht nach Früchte: „Die Systeme funktionieren“, stellt er fest. So seien bei der Financial Intelligence Unit (FIU) bereits mehrere Tausend Anzeigen mit Corona-Bezug eingegangen.

Dennoch sieht Pötzsch vor allem auf europäischer Ebene noch Verbesserungsbedarf. Der Exekutivdirektor begrüßt daher den Aktionsplan zur Bekämpfung von Geldwäsche, den die Europäische Kommission am 7. Mai vorgelegt hat.



So spricht er sich dafür aus, die Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche in eine Verordnung zu überführen. Der Vorteil:

Verordnungen gelten unmittelbar, die Vorgaben würden also europaweit einheitlich angewendet. Auch eine zentrale europäische Behörde befürwortet Pöttsch. Die Europäische Bankenaufsicht EBA ist in seinen Augen allerdings weniger geeignet. Ideal wäre eine neue Behörde.

Wackelt das Abwicklungsregime in der Krise?

Ob das europäische Abwicklungsregime in der Corona-Krise zur Disposition stehe, wollen mehrere Journalisten wissen. Hufeld und Pöttsch verneinen einhellig. Der einheitliche europäische Bankenabwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM) für große Institute und grenzüberschreitend tätige Institutsgruppen sei leistungsfähig und habe sich bewährt. Beide schließen zwar nicht aus, dass der SRM infolge der Corona-Krise stärker herausgefordert werde als bisher. Ein größerer Umbau des SRM stehe aber nicht an. Niemand will zum Beispiel, um mit Hufeld zu sprechen, ein System, „das Zombie-Banken ewig am Leben erhält“.

Unabhängig davon gebe es aber seit längerer Zeit auch Überlegungen, die Prinzipien des SRM auf mittelgroße Institute zu übertragen. So schreibt die europäische Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive – BRRD) ein bestimmtes Schema für jeden Abwicklungsfall vor. Ein wesentlicher Punkt: einzuschätzen, ob öffentliches Interesse an einer Abwicklung besteht (Public Interest Assessment – PIA). Fällt ein Institut bei diesem Check durch, greift sofort das nationale Insolvenzrecht – und das ist von EU-Land zu EU-Land noch immer sehr unterschiedlich.

Ein „echtes Problem“, meint Pöttsch und plädiert für eine „Abwicklung light“ für mittelgroße Banken. Es müssten Lösungen für Institute gefunden werden, die bislang zu klein für eine Abwicklung im großen europäischen Rahmen seien, die aber im nationalen Rahmen „too big to fail“ seien, ergänzt Hufeld. „Wenn wir raus aus solchen Hopp- oder Topp-Situationen kommen und zu mehr europäischer Einheitlichkeit finden, dann begrüße ich das.“

Nach den Plänen für eine europäische Bad Bank befragt, antwortet Hufeld, es sei nicht weiter überraschend, dass darüber in strategischen Hinterzimmern nachgedacht



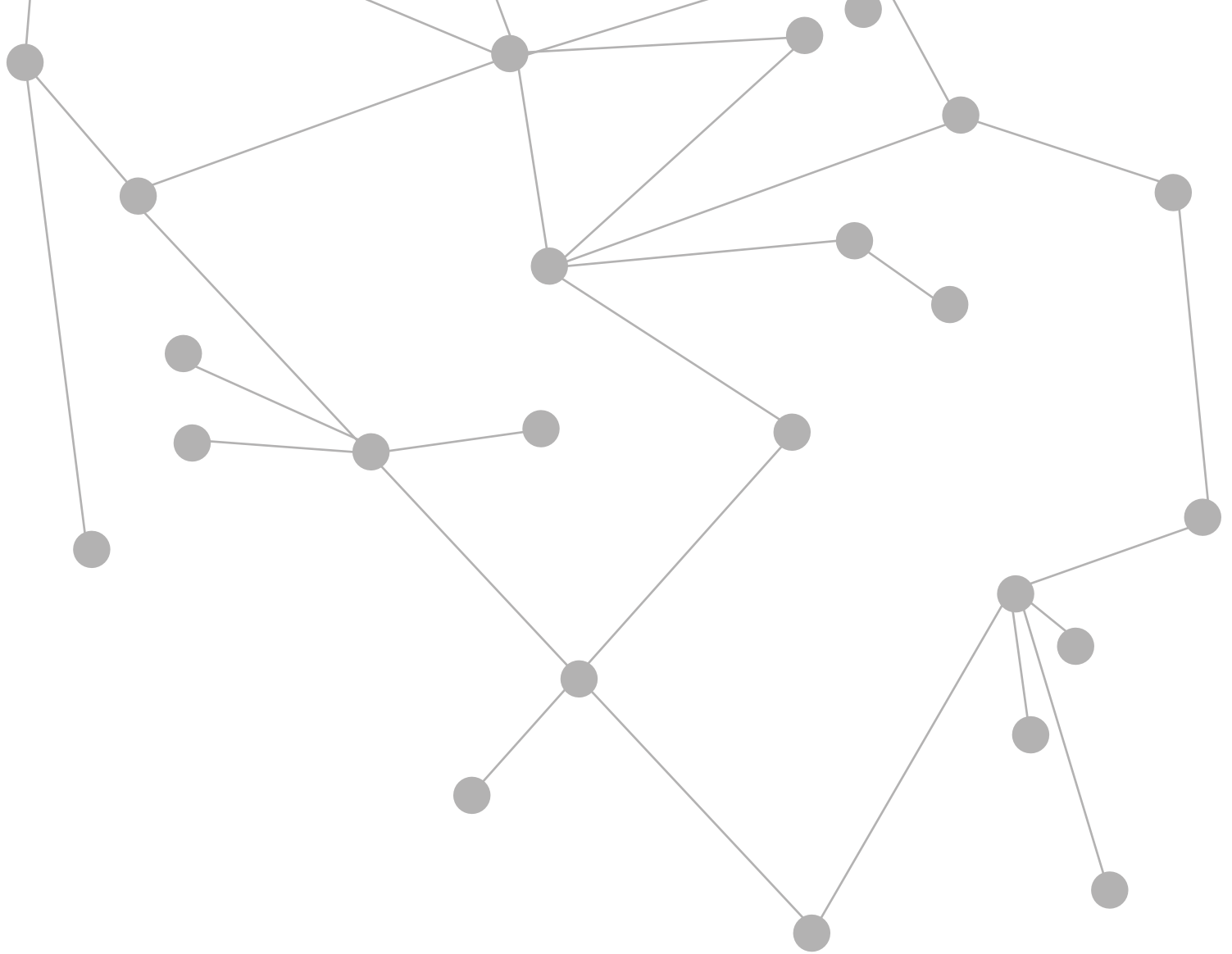
BaFin-Präsident Felix Hufeld will den Exit aus den Corona-Maßnahmen Schritt für Schritt vollziehen.

werde. „Es bleibt schlicht abzuwarten, wie sich die Dinge weiter entwickeln in den nächsten sechs, zwölf, 18, 24 Monaten, inwieweit wir über härtere Krisenmanagementmaßnahmen für komplette Banken- oder Teilbankensysteme in Europa nachdenken müssen“, sagt Hufeld.

Wirecard AG im Fokus

Nach wie vor im Zentrum des medialen Interesses: die Wirecard AG. „Natürlich schauen wir uns Wirecard genau an“, sagt Hufeld. Das tue die BaFin schon seit geraumer Zeit – allerdings mit Blick auf ihre Zuständigkeit. „Als börsennotiertes Unternehmen unterliegt die Wirecard AG nicht einer laufenden Aufsicht, also haben wir hier keine Befugnisse, Geschäftsführerbestellungen zu genehmigen oder Einspruch zu erheben“, ergänzt Roegele. Aktuell analysiere die Aufsicht „mit Hochdruck“ den Sonderprüfungsbericht des Wirtschaftsprüfungsunternehmens KPMG. Konkret prüft die BaFin, ob der Bericht dem widerspricht, was die Wirecard AG rund um den Bericht kommuniziert hat. Ebenfalls im Fokus: Ob der Bericht Aussagen dazu enthält, ob Wirecard veröffentlichungspflichtige Informationen zurückgehalten oder falsch darüber informiert hat. „Soweit wir Anhaltspunkte diesbezüglich finden, werden wir unverzüglich Anzeige bei der Staatsanwaltschaft stellen“, macht Roegele klar. Das mache die BaFin auch, wenn ihre eigenen Untersuchungsbefugnisse nicht weitreichend genug sind, um die offenen Fragen zu klären.

Dienstagvormittag, kurz nach elf: Die Pressekonferenz der BaFin ist beendet – nach einer kurzen Einführung und vielen Nachfragen. Eine telefonische Pressekonferenz mag nicht das Format für längliche Ausführungen sein, wohl aber für spannende Themen. ■



BAFIN PASST RAHMENBEDINGUNGEN IN DER KRISE AN

Damit sich die Unternehmen des Finanzsektors in der Corona-Krise auf ihr Kerngeschäft konzentrieren können, hat die BaFin temporär ihre Praxis in einigen Punkten geändert. Eine Übersicht.

„Wir haben unsere aufsichtlichen Rahmenbedingungen denen der Krise angepasst.“ Mit diesen Worten fasste BaFin-Präsident Felix Hufeld bei der Pressekonferenz der Aufsicht am Dienstag die vorübergehenden Maßnahmen zusammen, die die BaFin seit Ausbruch der Corona-Pandemie ergriffen hat. Deren Ziel: die Unternehmen des Finanzsektors zu stärken und ihnen den Rücken freizuhalten, damit sie die Folgen der Krise für die Realwirtschaft mildern können. Die BaFin veröffentlicht ihre Anpassungen

auf www.bafin.de in Form von Fragen und Antworten (FAQs). Das BaFinJournal stellt einige der wichtigsten vor.

Bankenaufsicht

Banken und Sparkassen spielen eine zentrale Rolle bei der wirtschaftlichen Bewältigung der Corona-Krise. So ist es

ihre Aufgabe, die bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) aufgelegten staatlichen Sonderprogramme umzusetzen, an deren Entwicklung die BaFin beteiligt war. Bei ihren Überlegungen, wie sie die Institute dabei entlasten könnte, ist die Aufsicht auch auf Anregungen aus dem Bankensektor eingegangen. Wobei Hufeld am Dienstag noch einmal betonte, dass die Aufsicht bei ihren Anpassungen nur so weit gegangen sei, „wie es Regulierung, Rechnungslegungsvorschriften und die Finanzstabilität zulassen.“

Vereinfachte Kreditwürdigkeitsprüfungen

Die BaFin hat klarstellende Hinweise zu Krediten veröffentlicht, die die KfW mit einer Haftungsfreistellung ausgestattet hat, bei denen also die Institute selbst keine Haftung übernehmen. Die Aufsicht ermöglicht den Instituten hierfür ein vereinfachtes Verfahren bei der Kreditwürdigkeitsprüfung, damit sie Anträge zügiger bearbeiten können.

Flexible Handhabung von Governance-Anforderungen

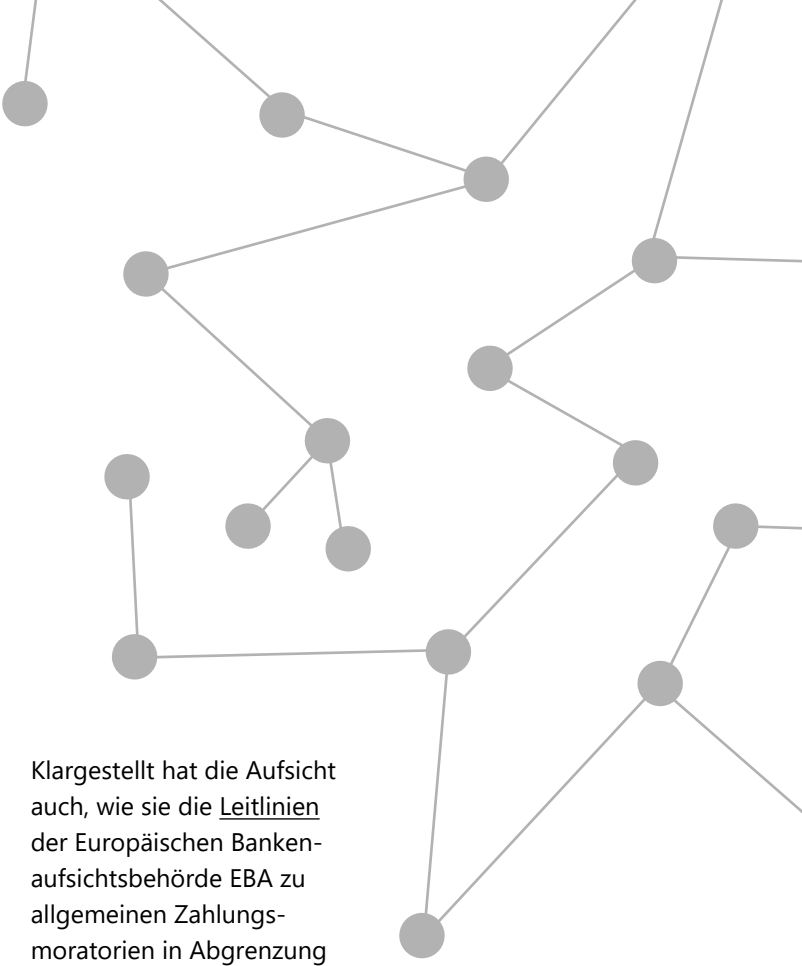
Was die Institute als hilfreich empfinden: Die BaFin kommt ihnen bei den Vorgaben zur Governance entgegen, soweit sie es rechtlich vertreten kann. So dürfen Bankmitarbeiter in der Corona-Krise Handelsgeschäfte auch aus dem Home-Office tätigen. Normalerweise sind solche Außen-Haus-Geschäfte streng reglementiert. Doch in der gegenwärtigen Lage stellen Handelsgeschäfte im Home-Office keinen Bruch der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) dar.

In der Corona-Krise lässt die BaFin auch einen flexibleren Personaleinsatz zu. So können Beschäftigte, die normalerweise nur in der Innenrevision arbeiten, nun auch für andere Tätigkeiten eingesetzt werden, in denen es gerade an Ressourcen mangelt, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Stundung von Darlehensraten

Gleich nach Beginn der Corona-Krise äußerten Institute den Wunsch, Kunden insbesondere mit der Stundung fälliger Darlehensraten über krisenbedingte Liquiditätseingpässe hinweghelfen zu können.

Die BaFin hat daher unter anderem klargestellt, wann eine einzelfallbezogene Stundung bei einem Schuldner, der sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet, nicht als Ausfall zu werten ist. Nämlich dann, wenn sie zu den zuvor festgelegten Konditionen („zum ursprünglichen Effektivzins“) erfolgt und dadurch der Barwert der ausstehenden Zahlungen – gemessen am vereinbarten Effektivzins – um weniger als ein Prozent sinkt.



Klargestellt hat die Aufsicht auch, wie sie die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA zu allgemeinen Zahlungsmoratorien in Abgrenzung zu einzelfallbezogenen Stundungen anwendet: Ein allgemeines Zahlungsmoratorium ist so breit angelegt, dass es auch Schuldner in Anspruch nehmen können, die im Sinne von Artikel 178 der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) nicht als ausgefallen gelten. Die Annahme eines finanziellen Zugeständnisses, die bei einem allgemeinen Zahlungsmoratorium erfolgt, wird daher für sich genommen nicht als Ausfall gezählt. Außerdem muss das Institut beurteilen, ob ein Schuldner, der unter das Moratorium fällt, später als Ausfall gewertet werden muss. Entscheidend dafür sind die Zahlungsverpflichtungen, wie sie sich nach Maßgabe des allgemeinen Zahlungsmoratoriums ergeben.

Neue Vorgaben: Belastung der Institute begrenzen

Um die Institute nicht zusätzlich zu belasten, verschiebt die BaFin die ursprünglich für Ende 2020 geplante Novellierung ihrer MaRisk auf das erste Quartal 2021. Die geänderten Anforderungen werden daher zum Stichtag 31. Dezember 2020 nicht prüfungsrelevant sein. Auch sieht die BaFin angemessene Übergangsfristen vor.

SREP-Zuschlag ausgesetzt

Für 2020 setzt die BaFin den Zyklus zur Festsetzung des SREP-Zuschlags aus, des Kapitalzuschlags im Rahmen des bankaufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP). Die in diesem Jahr turnusmäßig anstehenden

Neufestsetzungen werden verschoben, und die bisher festgesetzten Kapitalzuschläge bleiben für das Jahr 2020 konstant.

Anpassungen beim Meldewesen

Auch und gerade in Krisenzeiten sind Berichte und Zahlen über die aktuelle Lage wichtig. Dennoch kann die Aufsicht den Instituten in der Krise auch im Meldewesen entgegenkommen. Erhält die Aufsicht bestimmte Meldungen zu spät, ahndet sie das nicht. Das gilt auch für die Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen gemäß § 26 Kreditwesengesetz (KWG). Verstöße gegen die Meldefrist verfolgt die Aufsicht bis zum 30. Juni 2020 nicht.

Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht

Operative Anpassungen gibt es auch in der Aufsicht über Versicherer und Pensionsfonds.

Berichtswesen

Versicherer, für die das europäische Aufsichtsregime Solvency II gilt, können den narrativen Teil des Solvabilitäts- und Finanzberichts (Solvency and Financial Condition Report – SFCR) acht Wochen später abgeben. Das aufwendige Holistic Impact Assessment, in dem Versicherer durchrechnen, wie sich mögliche Anpassungen von Solvency II im laufenden Überprüfungsverfahren auf sie auswirken würden, müssen sie nun bis zum 1. Juni 2020 durchführen statt bis zum 1. April 2020.

Volatilitätsanpassung und Übergangsmaßnahmen

Lebensversicherern helfen in der Corona-Krise besonders zwei Instrumente, die Solvency II seit jeher vorsieht: die Volatilitätsanpassung sowie die Übergangsmaßnahmen, mit denen Versicherer ihre Eigenmittelanforderungen innerhalb von 16 Jahren schrittweise auf das geforderte Niveau bringen können. Über neue Anträge, diese Instrumente nutzen zu können, entscheidet die BaFin sehr kurzfristig und vorrangig. Bei Bedarf ist auch eine rückwirkende Genehmigung zum 31. März 2020 möglich.

Sicherungsvermögen

Pensionsfonds profitieren mit Blick auf das Sicherungsvermögen, das sie unter Berücksichtigung der jeweiligen Pensionspläne bilden müssen, von längeren Fristen. Einigen sich Pensionsfonds und Arbeitgeber darauf, eine mit einer Unterdeckung einhergehende Nachschussforderung nicht sofort fällig zu stellen, muss der Pensionsfonds der BaFin einen Bedeckungsplan vorlegen, weil Forderungen nicht für das Sicherungsvermögen qualifiziert sind. Genehmigt die Aufsicht den Plan, duldet sie die Unterdeckung. Bislang verlangte die BaFin bei Unterdeckungen bis 5 bzw. bis 10 Prozent spätestens nach drei Monaten einen Bedeckungsplan, aus dem hervorgeht, wie das Unternehmen wieder in die Spur finden will.

In der aktuellen Lage können diese Fristen bis zum 1. Oktober 2020 auch mehr als drei Monate betragen. Zahlungen des Arbeitgebers, der hinter dem Pensionsfonds steht, müssen erst 2021 erfolgen statt 2020. Dies ist verhältnismäßig, wenn man bedenkt, dass der Ausgleich von Unterdeckungen keine Monatsaufgabe, sondern auf mehrere Jahre angelegt ist.

Bei Pensionskassen und kleinen Versicherern, die das Sicherungsvermögen auf Basis der Anlageverordnung (AnIV) investieren müssen, vermeidet die BaFin aufsichtsrechtlich bedingte Notverkäufe von Immobilien, indem sie es vorübergehend nicht beanstandet, wenn die Unternehmen ihre 25-prozentige Immobilienquote übertreffen.

Auf dem neuesten Stand

Welche Maßnahmen die BaFin in der Corona-Pandemie ergreift, entnehmen Sie der fortlaufend aktualisierten Übersicht auf www.bafin.de. Die BaFin informiert dort auch über Maßnahmen der europäischen Bankenaufsicht unter dem Dach der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Aufsichtsbehörden und anderer Institutionen.

Operativ entlastet werden alle Versicherungsunternehmen dadurch, dass sie das Sicherungsvermögensverzeichnis in Papierform erst zum 30. Juni 2020 vorlegen müssen.

Wertpapieraufsicht

In der Wertpapieraufsicht galt es in den vergangenen Krisen-Wochen, die richtige Balance zwischen funktionierendem Anlegerschutz und Anpassungen für die Industrie zu schaffen.

Arbeiten im Home-Office

So kann es für Wertpapierdienstleister mit Beschäftigten im Home-Office schwierig sein, alle Vorgaben der zweiten europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) zu erfüllen. Probleme können sich beispielsweise dabei ergeben, Telefongespräche elektronisch aufzuzeichnen oder Kunden Geeignetheitserklärung und Ex-ante-Kosteninformation rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Daher hat die BaFin deutlich gemacht, dass sie Verstöße nicht verfolgt, wenn das Unternehmen geeignete Ersatzmaßnahmen trifft. Unerlässlich dabei: dass es sich bemüht und die Kunden informiert.

Auch Kapitalverwaltungsgesellschaften kommt die BaFin entgegen. Die strengen Regeln zu Geschäftsabschlüssen für das Investmentvermögen vorübergehend krisenbedingt für eine Home-Office-Regelung zu lockern, ist aus Sicht der BaFin aufsichtsrechtlich vertretbar. Sofern Gesellschaften Geschäfte außerhalb ihrer Geschäftsräume bisher ausgeschlossen haben, müssen sie dieses Verbot gegebenenfalls explizit aufheben und klar umreißen, unter welchen Bedingungen und wie lange die Neuregelung gelten soll, und dies in Arbeitsanweisungen niederlegen. Auch die aufsichtsrechtlichen Verfahren hat die BaFin den Gegebenheiten angepasst, indem sie auf die papierhafte

Vorlage von Originalunterlagen weitestgehend zugunsten elektronischer Eingaben verzichtet. Zudem dürfen die Bewerber von Fondsimmobilen unter bestimmten Bedingungen darauf verzichten, Objekte zu besichtigen.

Finanzberichterstattung

Wie auch andere nationale Wertpapieraufsichtsbehörden verfolgt die BaFin Fondsmanager, die ihre jährlichen oder halbjährlichen Reports zu spät einreichen, nicht vorrangig. Die Fondsmanager sollen die Aufsicht aber informieren, wenn sie nicht rechtzeitig liefern können.

Geldwäschebekämpfung

Auch in der Corona-Pandemie müssen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bekämpft werden. Wenn Banken die Empfänger staatlicher Förderkredite identifizieren, können sie zwar die vereinfachten Sorgfaltspflichten nach § 14 Geldwäschegesetz (GwG) anwenden, wonach etwa eine Ausweiskopie reichen kann. Voraussetzung ist aber, dass „nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht“.

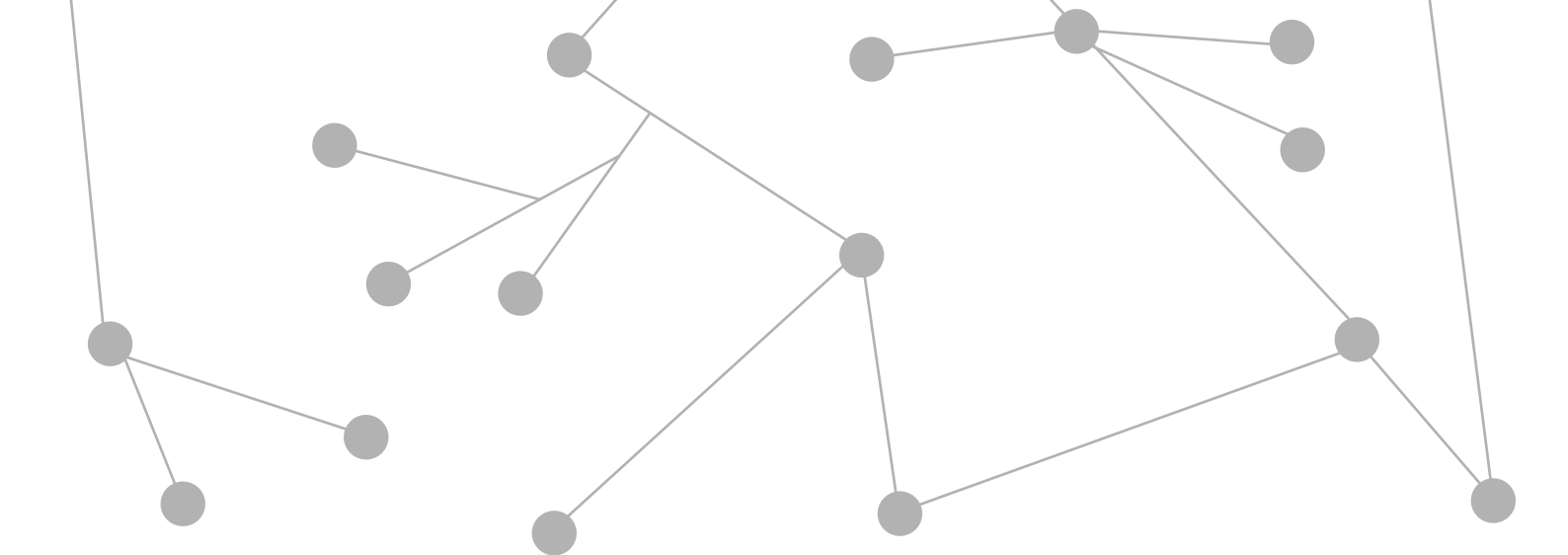
Ergeben sich nach Beginn der Geschäftsbeziehung im Rahmen des fortlaufenden Kunden- und Transaktionsmonitorings Hinweise auf ein höheres Risiko, müssen die Banken zusätzliche Maßnahmen wie eine persönliche und ausweisbasierte Identifizierung nachholen.

Erlaubnispflicht

Mit einer Entscheidung zur Erlaubnispflicht von Bürgschaften entlastet die BaFin vor allem die mittelständische Realwirtschaft. Dort kann es schnell zu einem Produktionsstopp kommen, wenn einem Zulieferer das Geld ausgeht und er seinen Kunden deshalb nicht mehr beliefern kann. Um das zu verhindern, wollen Kunden oft selbst als Bürge einspringen.

Die BaFin hat klargestellt, dass sie damit kein genehmigungspflichtiges Garantiegeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 KWG betreiben und auch keine Erlaubnis der BaFin benötigen. Das gilt selbst dann, wenn sie mehreren Zulieferern eine solche Bürgschaft stellen. Der Bürge darf aber keine Gebühr verlangen.

Die BaFin hat zudem der Deutschen Post AG die befristete Erlaubnis erteilt, ein kontaktloses Bezahlverfahren per SEPA-Einmallastschrift bereitzustellen, ohne sie mit den sonst üblichen Pflichten zu belasten. ■



CORONA-KRISE TREIBT VERBRAUCHER IN AKTIENINVESTMENTS

Eine Studie der BaFin auf Basis von Transaktionsdaten zeigt, dass Anleger in der gegenwärtigen Lage auf etablierte Blue Chips setzen: Sie kaufen vermehrt Aktien von DAX-Unternehmen.

Die Corona-Pandemie macht Privatanleger offenbar aktiver. Das zeigt eine aktuelle Studie der BaFin. Darin hat die Aufsicht das Handelsverhalten von Privatanlegern seit Ausbruch der Krise untersucht und es mit dem Vorgehen institutioneller Anleger verglichen.

Basis der Studie sind die Transaktionsdaten nach der europäischen Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR). Sie erlauben Einblicke in die Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten durch Privatanleger. In ihrer Studie hat die BaFin die Entwicklung der Handelsaktivitäten seit Beginn der Krise im Februar

2020 untersucht – mit aufschlussreichen Ergebnissen für Deutschland.

Aktienhandel gestiegen

Die Studie zeigt, dass seit Ausbruch der Corona-Krise Ende Februar die Handelsaktivitäten von Privatanlegern deutlich gestiegen sind. Insbesondere der Handel von Aktien hat zugenommen. Jedes zweite ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten führt Privatanleger derzeit zum Aktienmarkt.

In normalen Zeiten stehen sich dabei Kauf- und Verkaufsvolumina in einem ausgeglichenen Verhältnis gegenüber. Davon abweichend waren die starken Kurseinbrüche zu Beginn der Krise zunächst Auslöser für deutliche Verkaufsüberhänge (siehe Infokasten). Seit Anfang März zeigt sich jedoch ein umgekehrtes Bild: Privatanleger kaufen bei insgesamt weiter hohem Handelsaufkommen deutlich mehr Aktien, als sie verkaufen.

Deutsche Anleger kaufen DAX-Aktien

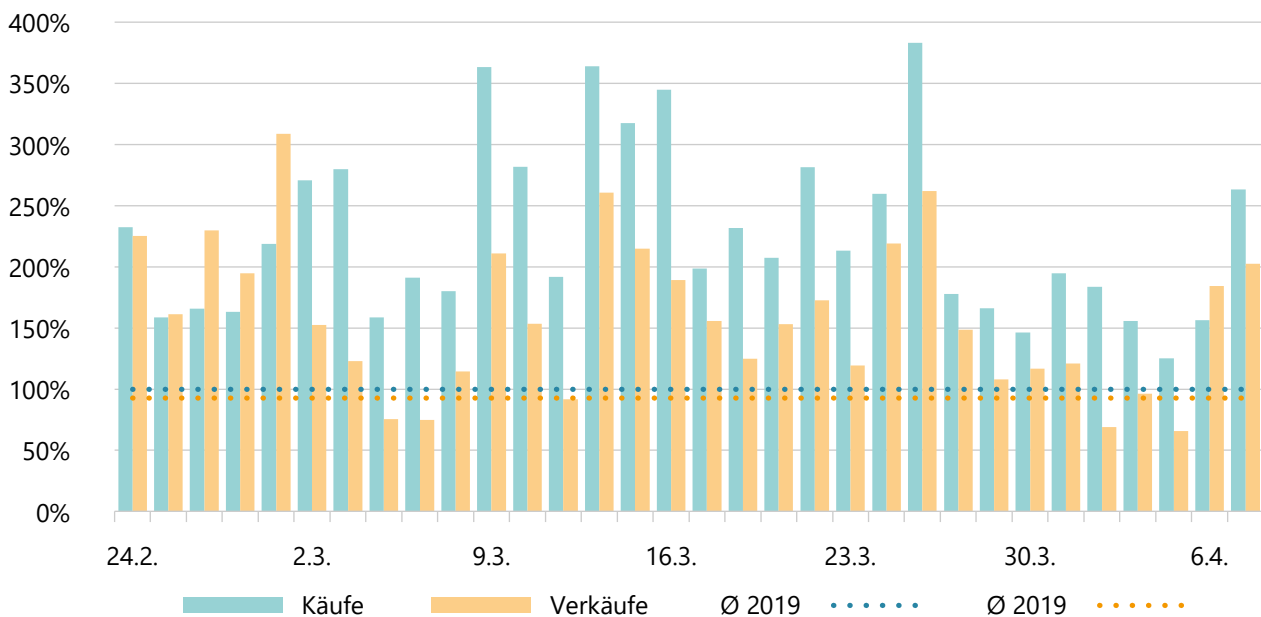
Besonders stark ist der Kaufüberhang bei Anlegern mit deutscher Nationalität ausgeprägt. Die Studie verdeutlicht, dass sie vor allem bei Aktien aus dem Deutschen Aktienindex (DAX) zugreifen. Das Volumen der Käufe überstieg das der Verkäufe hierbei im Schnitt um ca. 60 Prozent.

Definition

Kauf- und Verkaufsüberhang

Die beiden Begriffe beschreiben das Verhältnis zwischen Käufen und Verkäufen am Aktienmarkt. Kaufüberhang bedeutet, dass Anleger mehr Wertpapiere kaufen als verkaufen. Umgekehrt ist es beim Verkaufsüberhang: In dieser Situation werden die Papiere vor allem verkauft.

Handelsvolumina deutscher Kunden in DAX-Aktien



Dargestellt sind die täglichen Handelsvolumina im Verhältnis zum durchschnittlichen, täglichen Handelsvolumen 2019. Letzteres entspricht 100 Prozent auf der Y-Achse.

Quelle: BaFin

Abbildung 1 zeigt, wie deutlich die Transaktionen zwischen Ende Februar und Anfang April vom üblichen Handelsverhalten deutscher Anleger in DAX-Aktien mit seinem ausgeglichenen Verhältnis zwischen Käufen und Verkäufen – eingezeichnet mit gestrichelter Linie – abweichen.

Bei Anlegern ohne deutsche Staatsangehörigkeit fällt der Kaufüberhang beim Handel in DAX-Aktien mit 30 Prozent etwas niedriger aus.

Ausgeglichener Aktienhandel bei institutionellen Anlegern

Im Gegensatz dazu lässt sich für die Handelsaktivitäten institutioneller Investoren in DAX-Aktien zwar zunächst ebenfalls ein Anstieg der Handelsvolumina verzeichnen, dieser ist jedoch weder durch einen deutlichen Verkaufsüberhang Ende Februar noch einen Kaufüberhang ab Anfang März gekennzeichnet.

Die Handelsvolumina institutioneller Anleger sind Ende März zudem auf ihr Vor-Krisen-Niveau zurückgekehrt.

Handel mit Hebelzertifikaten und CFDs gestiegen

Neben Aktien handeln Privatanleger vor allem börsennotierte Fonds (Exchange-Traded Funds – ETFs), Hebelzertifikate (siehe BaFinJournal Januar 2020) und finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD).

Der Handel in Hebelzertifikaten und CFD ist seit Beginn der Corona-Krise deutlich gestiegen. Vom üblichen Handelsverhalten abweichende Kauf- oder Verkaufsüberhänge sind in diesen Assetklassen jedoch nicht erkennbar. Für den Handel in ETFs lassen sich aus den analysierten Transaktionsdaten keine belastbaren Aussagen hinsichtlich eines geänderten Handelsverhaltens durch Privatanleger ableiten.

Verbraucher investieren am Aktienmarkt

Die vergangenen Wochen haben gezeigt, dass Verbraucher ihr Anlageverhalten in Krisenzeiten ändern und sich dabei anders verhalten als institutionelle Anleger. Aktuell zieht es sie trotz hoher Volatilität verstärkt zum Aktienmarkt, wo sie auf etablierte Blue Chips als Investitionsobjekte setzen. Trotz des bestehenden Risikos eines Wertverlustes, der im Falle einer eventuellen Kurskorrektur eintreten kann, sehen viele Verbraucher offensichtlich derzeit auch Chancen im Einstieg in den Aktienmarkt. ■

Autoren

Stefanie Schlothauer
Lorenz Ebermann

BaFin-Referat Marktmissbrauchsanalyse
(Einheit Datenanalyse)

Fundiert statt konstruiert

Manche Versicherer erfüllen die Solvabilitätsvorschriften unter Solvency II nur mit der Hilfe von Übergangsmaßnahmen. Spätestens am 1. Januar 2032 müssen sie es ohne schaffen. Zum Beleg ihrer Fortschritte reichen sie der Aufsicht Prognoserechnungen ein. Die Annahmen zur Entwicklung risikoloser Zinsen gibt die BaFin nun vor.



© stockphoto.com / Zelfit

Papier ist geduldig? Nicht, wenn es um bestimmte Annahmen in den Prognosen geht, mit denen Versicherer berechnen, ob sie zum 1. Januar 2032 die Solvabilitätsvorschriften unter Solvency II wohl werden einhalten können. Der Übergangszeitraum mag großzügig bemessen erscheinen. Bis dahin verlangt die BaFin von Unternehmen, die auf Übergangsmaßnahmen angewiesen sind (siehe Infokasten „Übergangszeitraum für die Solvabilitätsvorschriften nach Solvency II“, [Seite 30](#)), aber durchgehend und regelmäßig Maßnahmenpläne und Fortschrittsberichte, aus denen hervorgeht, ob sich die betroffenen Unternehmen dem Ziel nähern. Diese Berichte prüft die Aufsicht genau. Und mit den Annahmen zur Entwicklung risikoloser Zinsen gibt sie einen der wichtigsten Parameter fest vor.

Grundlage für die Beurteilung der Maßnahmenpläne und Fortschrittsberichte ist die voraussichtliche Situation zum 1. Januar 2032. Maßnahmenpläne und Fortschrittsberichte beinhalten daher regelmäßig Prognoserechnungen über einen langen Zeitraum. Diese beruhen auf vielfältigen Annahmen. Allerdings sind Vorhersagen zur künftigen Entwicklung der Kapitalmärkte und des eigenen Versicherungsgeschäfts mit einer hohen Unsicherheit behaftet. Die Unternehmen sollten die zugrundeliegenden Annahmen daher fundiert herleiten und ausführlich begründen. Sie müssen auch untersuchen, wie stark die Ergebnisse von bestimmten positiven Entwicklungen abhängen, die sie in den Prognosen unterstellt haben.

Bei diesen Sensitivitätsanalysen gilt es zu beachten, dass die Unternehmen einige Maßnahmen, wie beispielsweise den erfolgreichen Abschluss von Rückversicherungsverträgen, die Aufnahme von Eigen- oder Hybridkapital und eine Bestandsübertragung, nur teilweise beeinflussen können. Daher müssen sie darlegen, wie es sich auf das Unternehmen auswirkt, wenn es eine geplante Maßnahme nicht bzw. nicht in vollen Umfang umsetzen kann.

Vorgelegte Berichte nicht immer realistisch

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass insbesondere die Annahmen über die künftige Höhe der risiko-

losen Zinsen eine zentrale Rolle in den Prognosen spielen. Sie dienen als eine Grundlage, um die künftigen Kapitalanlagerenditen zu prognostizieren und den Kapitalanlagebestand des Unternehmens fortzuschreiben. Außerdem bilden sie die Basis, auf der die versicherungstechnischen Rückstellungen marktkonsistent zu bewerten sind.

Bei den Annahmen zum künftigen risikofreien Zinsniveau unterstellten die Unternehmen bislang häufig steigende Zinsen – sie gingen somit davon aus, dass das aktuelle Niedrigzinsumfeld nur vorübergehender Natur ist und sich das Zinsniveau bis zum Ende der Übergangsmaßnahme deutlich erholt. Die Unternehmen implementierten diese Annahme typischerweise, indem sie die aktuelle Zinsstrukturkurve implizit auf Basis der gültigen Forward-Zinssätze in die Zukunft fortschrieben. Dieser Ansatz weist jedoch die Schwäche auf, dass er in der Regel deutlich steigende Zinsen bis zum Ende des Übergangszeitraums prognostiziert. In der Vergangenheit hat sich aber bereits gezeigt, dass diese Methode keine gute Prognose für die tatsächliche künftige Zinsentwicklung liefert. Auch theoretisch lässt sich dieser Ansatz nicht ausreichend begründen.

Die BaFin muss ihre Genehmigung für die Übergangsmaßnahmen nach den §§ 351 und 352 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) widerrufen, wenn im Fortschrittsbericht deutlich wird, dass das Unternehmen am Ende des Übergangszeitraums die Solvenzkapitalanforderungen realistischerweise nicht einhalten können. Zur Beurteilung ist es daher maßgeblich, dass die vorgelegten Prognosen fundiert sind. Fest steht: Der Versicherer muss die Solvenzkapitalanforderung auch dann gewährleisten, wenn sich das Zinsniveau nicht erholt, sondern dauerhaft niedrig bleibt.

BaFin führt einheitliche Vorgabe der Zinsannahmen ein

Mit der Pflicht zur Vorlage von Maßnahmenplänen und Fortschrittsberichten wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Unternehmen effektive Maßnahmen ergreifen,

um die Kapitalanforderung schließlich ohne Übergangsinstrumente einhalten zu können. Es kommt darauf an, das Risikoprofil zu senken und die Eigenmittel zu erhöhen. Die in den Plänen enthaltenen Annahmen und Maßnahmen sind überwiegend unternehmensindividuell. Dies gilt künftig aber nicht mehr für die Annahmen zur Zinsentwicklung. Um eine gleichförmige Aufsicht sicherzustellen, hat sich die BaFin nun dazu entschieden, mit einer Auslegungsentscheidung einheitliche Vorgaben für die Annahmen zur Entwicklung risikoloser Zinsen zu machen (siehe Meldung „Zinsannahmen“, Seite 6). Alle Anwender von Übergangsmaßnahmen müssen diese Vorgaben künftig berücksichtigen.

Die Aufsicht spezifiziert drei verschiedene Zinsszenarien, die die Unternehmen künftig als Basis für die notwendigen

Prognoserechnungen heranziehen müssen. Die Szenarien sollen auch bei weiteren aufsichtsrechtlichen Prognosen zum Einsatz kommen – beispielsweise bei einem Sachstandsbericht in der intensivierten Aufsicht. Die Unternehmen müssen sich mit allen drei Szenarien auseinandersetzen und darlegen, inwiefern ihre Maßnahmen sicherstellen, dass sie zum Ende des Übergangszeitraums die Solvenzkapitalanforderung einhalten und damit die Solvabilitätsvorschriften dauerhaft erfüllen werden.

Eine zuverlässige Methode zur Vorhersage der künftigen Zinsentwicklung existiert nicht. Die vorgegebenen Zinsszenarien decken daher ein breites Spektrum ab: Die BaFin hat ein konservatives, ein mittleres sowie ein optimistischeres Szenario definiert. Sie orientieren sich an dem tatsächlichen Zinsniveau seit dem Start von

Auf einen Blick

Übergangszeitraum für die Solvabilitätsvorschriften nach Solvency II

Mit dem reformierten europäischen Aufsichtsregime für Versicherer, Solvency II, führte der europäische Gesetzgeber zum 1. Januar 2016 eine Reihe von Vorschriften ein, die sich drei Säulen zuordnen lassen.

Die Eigenmittelanforderungen bilden die erste Säule¹ – dazu gehören die Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR) bzw. deren Bedeckung mit Eigenmitteln. Aufsichtsbehörden wie die BaFin können Versicherern bis zum 1. Januar 2032 einen Aufschub und bestimmte Erleichterungen gewähren – namentlich die zins- und versicherungstechnischen

Übergangsinstrumente gemäß den §§ 351 und 352 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

Der Versicherer muss sich dem Ziel einer ausreichenden Bedeckung ohne Übergangsmaßnahmen aber schrittweise nähern und es zum 1. Januar 2032 erfüllen. Um dies sicherzustellen, müssen die Anwender von Übergangsmaßnahmen, die ohne diese Maßnahmen nicht ausreichend bedeckt sind, der Aufsicht nach § 353 VAG einen Maßnahmenplan vorlegen, mit dem sie die Solvenzkapitalanforderungen am Ende des Übergangszeitraums einhalten können. Ihre Erfolge müssen die Versicherer der Aufsicht in ihrem jährlichen Fortschrittsbericht nachvollziehbar darlegen.

Die BaFin prüft die zugrundeliegenden Annahmen und schaut sich genau an, ob die Maßnahmen realisierbar sind.

¹ Die zweite Säule umfasst die Grundsätze und Methoden der Aufsicht und die qualitativen Anforderungen an die Ausübung der Tätigkeit der Versicherer. Die dritte Säule befasst sich mit Marktdisziplin, Transparenz und Veröffentlichungspflichten und dem Meldewesen gegenüber den Aufsichtsbehörden.

Solvency II und basieren somit insbesondere nicht auf der Annahme eines künftigen Zinsanstiegs. Die Vorgabe dreier Zinsszenarien trägt der Unsicherheit über die künftige Zinsentwicklung ausreichend Rechnung. Es steht den Unternehmen natürlich frei, weitere unternehmensindividuelle Szenarien durchzurechnen und einzureichen.

Weitere Annahmen

In ihren Maßnahmenplänen treffen die Unternehmen viele weitere relevante Annahmen, beispielsweise zum Spreadaufschlag für risikobehaftete Kapitalanlagen, der aufgrund der Unterschiede in den von den Unternehmen verfolgten Kapitalanlagestrategien unternehmensindividuell festzulegen ist. Gleiches gilt für die Renditeannahmen nicht festverzinslicher Anlagen. Darüber hinaus gehen etwa auch Annahmen zum künftigen Neugeschäft, zur künftigen Kostenbelastung oder zum Stornoverhalten der Versicherungsnehmer in die Prognosen ein.

Auch hier muss das Unternehmen darstellen, wie realistisch die Annahmen sind und welche Unsicherheiten bestehen. Sollte ein Unternehmen beispielsweise annehmen, im Neugeschäft signifikant mehr Risikoversicherungen abschließen zu können, muss es diese Annahmen ausführlich begründen und belegen, dass es diese Produktionssteigerung tatsächlich erreichen kann. Bei einzelnen Unternehmen können sich abhängig vom Risikoprofil auch Sensitivitätsanalysen zu Storno- und Kostenannahmen als notwendig erweisen. Diese Verpflichtung trifft zum Beispiel Unternehmen, die davon ausgehen, in großem Stil Kosten einsparen zu können.

Weitere Instrumente der Aufsicht

Der Widerruf der Genehmigung für die Übergangsmaßnahmen ist die Ultima Ratio unter den Aufsichtsinstrumenten der BaFin. Sind die vom Unternehmen ergriffenen Maßnahmen aus ihrer Sicht nicht ausreichend, um sicherzustellen, dass es die Solvenzkapitalanforderung am Ende des Übergangszeitraums einhält, prüft sie zunächst andere aufsichtliche Maßnahmen.

Bei der Übergangsmaßnahme für versicherungstechnische Rückstellungen nach § 352 VAG können Versicherungsunternehmen „mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei versicherungstechnischen Rückstellungen vorübergehend einen Abzug“ geltend machen, was sie bilanziell entlastet. Die BaFin kann nach Absatz 3 aber verlangen, dass das Unternehmen den Abzugsbetrag alle 24 Monate neu berechnet. Der Abzug berücksichtigt dann auch aktualisierte Annahmen wie einen gegebenenfalls veränderten Referenzzins nach der Deckungsrückstellungsverordnung und stellt die finanzielle Situation des Unternehmens somit transparenter dar.

Darüber hinaus kann die Aufsichtsbehörde gemäß § 301 Absatz 1 Nr. 4 VAG einen Kapitalaufschlag auf die Kapitalanforderung für ein Versicherungsunternehmen festsetzen, wenn dessen Risikoprofil erheblich von den Annahmen abweicht, die der Übergangsmaßnahme zugrundeliegen. Ein solcher Kapitalaufschlag kommt daher insbesondere in Frage, wenn die BaFin aufgrund eines Fortschrittsberichts Zweifel daran hat, dass ein Unternehmen sein Risikoprofil im Übergangszeitraum ausreichend anpasst und ab 1. Januar 2032 die aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen einhält.

Um es bei diesen Maßnahmen zu belassen, muss es die BaFin weiterhin für möglich halten, dass das Unternehmen das Ziel noch erreicht. Andernfalls widerruft sie ihre Genehmigung. ■

Autorinnen

Dr. Hannah Wesker

BaFin-Referat Kompetenz Aktuariat
Lebensversicherung/Sterbekassen/UPR

Beate Hannemann

BaFin-Referat Solvabilität, Rechnungslegung,
Rückstellungen, Berichtswesen (inhaltlich)

„Wissen ist der beste Schutz“

Christian Bock, Leiter der BaFin-Abteilung für Verbraucherschutz, über die „Erhebung zur Finanzkompetenz von Erwachsenen in Deutschland im Jahr 2019“.

Der erste Teil der Erhebung zur Finanzkompetenz der Deutschen hat etwas vom PISA-Test – nur für Erwachsene: 99 Prozent der Befragten können 1.000 Euro korrekt durch fünf teilen, 56 Prozent können einen Zinseszins richtig ermitteln und 21 Prozent beantworten alle Fragen zum Finanzwissen korrekt – vom Nullzinssatz über die Inflation bis zur Risikostreuung. Männer schneiden dabei etwas besser ab als Frauen. Aber nicht nur über das Finanzwissen gibt die Studie Aufschluss, auch die Einstellungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern lassen sich daraus ablesen. So neigen 33 Prozent der Befragten dazu, das Kleingedruckte zu ignorieren, solange es keine Probleme gibt. Und 50 Prozent wägen ihr Geld bei einer Bank, die Pleite geht, nicht sicher.

Herr Bock, die BaFin hat die Finanzkompetenz der Deutschen untersucht: Wie ordnen Sie die Ergebnisse ein?

Positiv ist, dass acht von zehn Befragten den Zusammenhang zwischen Risiko und Rendite kennen. Sie wissen also, dass hohe Zinsversprechen mit hohem Risiko einhergehen und dürften dem Versprechen von Mondzinsen nicht so leicht auf den Leim gehen. Es bleibt aber eine Herausforderung, noch mehr Menschen zumindest ein Grundwissen über so elementare Dinge wie eine Jahresverzinsung zu vermitteln. Jenseits einzelner Umfrageergebnisse gilt: Wissen ist eben immer noch der beste Schutz vor falschen Entscheidungen.

Wie informieren sich die Verbraucherinnen und Verbraucher?

Die Studie zeigt, dass sich drei Viertel der Erwachsenen bei mehreren Unternehmen informieren, bevor sie investieren. Ein Viertel der Befragten tut das aber nur bei einem Anbieter. Ihnen fehlt dann natürlich eine Vergleichsmöglichkeit. Wer es bei einem Angebot belässt, sollte trotzdem, nein, er sollte gerade dann gründlich auf die Vertragsinhalte schauen, sie durchlesen und im Zweifel solange nachfragen, bis er alles verstanden hat. Ein Ratschlag, der selbstverständlich an alle Verbraucherinnen und Verbraucher gerichtet ist. Ich weiß, dass das manchmal lästig ist.

Aber das Gute ist ja: Verbraucher dürfen einem Anbieter lästig werden. Umgekehrt wäre das weitaus kritischer.

Wie trägt die BaFin zur Verbraucheraufklärung bei?

Wir setzen schon weit vor der konkreten Investitionsentscheidung an und klären umfassend über alle Kanäle auf, die uns zur Verfügung stehen. Da wäre zum Beispiel die BaFin-Internetseite: Dort gibt es eine eigene Rubrik speziell für Verbraucher, die Informationen über bestimmte Finanzprodukte bereithält und auch Warnungen vor unseriösen Anbietern bündelt. Broschüren zu verschiedenen Themen, die wir auf Messen und Anlegertagen verteilen, stehen auch im Internet bereit – einige sogar in Leichter

[Auf einen Blick](#)

Finanzkompetenz von Erwachsenen in Deutschland 2019

Zwei Marktforschungsinstitute haben im Auftrag der BaFin 1.003 Personen im Alter zwischen 18 und 79 Jahren zu ihrem Finanzwissen, ihren Einstellungen rund um das Thema Geld, ihrem Finanzverhalten und ihrem finanziellen Wohlbefinden, aber auch zu etwaigen Problemen und ihrem Vertrauen ins Finanzsystem befragt.

Damit beteiligte sich die deutsche Aufsicht an einer weltweiten Erhebung, die das Internationale Netzwerk zur Finanziellen Bildung (International Network on Financial Education – INFE) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development – OECD) koordiniert hat.

Die detaillierten Ergebnisse ihrer repräsentativen „Erhebung zur Finanzkompetenz von Erwachsenen in Deutschland 2019“ stellt die BaFin im [Internet](#) bereit.

Sprache. Eine Zielgruppe liegt uns besonders am Herzen: die Seniorinnen und Senioren. Sie haben wir in den vergangenen Monaten an einem Digitalen Stammtisch über sicheres Reisen, Direktinvestments und die Digitalisierung informiert. Und nicht zu vergessen: Im BaFinJournal veröffentlichen wir immer wieder Beiträge für Verbraucher, beispielsweise über Chancen und Risiken bestimmter Finanzprodukte – zuletzt standen Faktorzertifikate im Mittelpunkt.

Was ist der Nutzen einer umfangreichen Aufklärung, wenn Verbraucher das Kleingedruckte dann doch nicht lesen?

Laut Umfrage liest ein Drittel das Kleingedruckte voll und ganz oder zumindest überwiegend. Aber zugegeben: Das ist kein Traumergebnis. Ich rate jedenfalls keinem, das Kleingedruckte zu ignorieren. Man fährt besser mit der Einstellung, das Kleingedruckte großzuschreiben. Es geht darum, die Rechtsfolgen der eigenen Verträge zu verstehen. Der Verbraucher geht Verpflichtungen ein und Ansprüche haben Voraussetzungen. Beides muss einem klar sein. Bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Informationen wie die Basisinformationsblätter oder die wesentlichen Anlegerinformationen sind kurz und prägnant und stellen die wichtigsten Eigenschaften und Risiken des Produkts dar. Und dass überraschende Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein können, sollte niemand als Freibrief interpretieren, sie gar nicht erst zu lesen.

Wie ist es nach Ihrer Einschätzung um die Beschwerdekultur in Deutschland bestellt?

Die Studie zeigt, dass sich Verbraucher ganz selten offiziell beschweren, obwohl es durchaus Probleme gibt. Nehmen wir Buchungen auf dem eigenen Konto, die der Kunde nicht nachvollziehen kann. Manche Verbraucher haben so eine Situation schon einmal erlebt und sich bestimmt gefragt, was sie machen sollen. Ich empfehle den Betroffenen, als erstes sofort auf die eigene Bank zuzugehen, um die Sache zu klären. Das gilt auch bei Problemen mit Versicherungen. Wenn das nicht funktioniert, gibt es Ombudsleute und Schlichtungsstellen. Die BaFin selbst betreibt eine Schlichtungsstelle, die sich mit Streitigkeiten von Verbrauchern mit Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten oder Kapitalverwaltungsgesellschaften befasst – vorausgesetzt, dass keine private anerkannte Schlichtungsstelle zuständig ist. Auch Verbraucherzentralen können unterstützen. Letztlich kann es aber auch erforderlich sein, einen Rechtsanwalt zu kontaktieren, um sein Recht einzuklagen.

Wir als BaFin haben aber immer auch die Gesamtheit der Kunden im Blick, die kollektiven Verbraucherinteressen: Wenn Kunden also zum Beispiel unser Verbrauchertelefon

Christian Bock rät Verbrauchern zur kritischen Nachfrage



anrufen oder sich auf anderem Wege bei uns beschweren, wie es 2019 rund 17.000 Menschen getan haben, dann prüfen wir, ob in dem Unternehmen ein Missstand vorliegt. Dem gehen wir dann nach. Das machen wir aber nur, wenn das Unternehmen unter unserer Aufsicht steht.

Das wohl erstaunlichste Ergebnis ist, dass 50 Prozent der Befragten denken, ihr Geld sei bei einer Bank nicht sicher, wenn sie zahlungsunfähig ist. Ist das überhaupt eine Glaubenssache?

Nein. Die Sicherungssysteme in Deutschland garantieren Einlagen bis 100.000 Euro, wenn eine Bank zahlungsunfähig wird. Das ist keine Frage des Glaubens, sondern eine Frage der Kenntnis über das Einlagensicherungssystem. Umfassend und übersichtlich kann man sich darüber übrigens in unserer Broschüre zur „Schieflage einer Bank oder eines Versicherers“ informieren.

Die Fragen stellte Sören Maak-Heß, BaFin-Referat Reden und Publikationen ■

➔ Linkempfehlungen zum Thema

- [Broschüren](#) der BaFin (u.a. „Schieflage einer Bank oder eines Versicherers“)
- [Verbraucherseite](#) von bafin.de
- [BaFin-Verbrauchertelefon](#): 0800 2 100 500
- [Schlichtungsstelle](#) bei der BaFin
- [Digital-Kompass](#) (Digitaler Stammtisch)
- [BaFinJournal](#) zu [Faktorzertifikaten](#), [Open-end- und Worst-of-Zertifikaten](#) und [Market Making](#)
- „Zahl der Beschwerden über Banken steigt auf Rekordniveau“/„Zu Recht beschwert“ ([BaFinJournal](#) März 2020)

Schutz

Bei vielen Schwerpunkten der Wertpapieraufsicht 2019 standen die Anlegerinnen und Anleger im Mittelpunkt – ob es nun um Prospektenging oder um neue Finanzinstrumente.



Erst ein Teil des Weges war absolviert, als die Wertpapieraufsicht der BaFin gemeinsam mit den anderen Geschäftsbereichen Ende 2018 die Aufsichtsschwerpunkte für 2019 erstmalig veröffentlichte. Die Strecke, also das

Geschäftsjahr, lag da noch vor dem Geschäftsbereich, ebenso wie die wesentliche Hürde, die Umsetzung. Jetzt ist die Zeit gekommen, im Rückblick auf das vergangene Jahr zu betrachten, inwieweit es gelungen ist, die Prioritäten

mit Leben zu füllen und 2019 effizient mit den begrenzten Ressourcen der Finanzmarktaufsicht umzugehen.

Überprüfung Umsetzung der PRIIPs-Verordnung

Um zu überwachen, ob die Ersteller die Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (Packaged Retail and Insurance-Based Investment Products – PRIIPs) einhalten, prüfte die BaFin im vergangenen Jahr schwerpunktmäßig ausgewählte Basisinformationsblätter (BIB) für Versicherungsanlageprodukte und widmete sich dabei auch den Besonderheiten von PRIIPs, die Anlegern mehrere Optionen für Investitionen bieten (Multi-Option-Products – MOPs). Sofern die BaFin Defizite erkannte, wirkte sie darauf hin, dass die Ersteller ihre BIB korrigierten. Des Weiteren kontrollierte die BaFin stichprobenartig, ob die Methoden, mit denen Ersteller die finanzmathematischen Angaben in BIB für Zertifikate berechnen, korrekt waren. Um Unsicherheiten im Markt zu begegnen, veröffentlichte die BaFin zudem ein Merkblatt zur Einstufung von Unternehmensanleihen als verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger.

Überprüfung Umsetzung MiFID II/MiFIR

Ein wichtiger Punkt ihrer Arbeit im vergangenen Jahr bestand für die Aufseher darin, sich die zweite europäische Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID II) im Hinblick auf den Anlegerschutz und die Transparenz auf den Sekundärmärkten genauer anzuschauen.

Um mehr über den Umsetzungsstand herauszufinden, wiederholte die BaFin im Januar 2019 eine Marktuntersuchung, die sie bereits durchgeführt hatte, unmittelbar nachdem MiFID II zum 3. Januar 2018 in Kraft getreten und in nationales Recht umgesetzt worden war. Bei gleichem Fokus und Adressatenkreis wollte die BaFin 2019

herausfinden, ob die Wertpapierdienstleistungsinstitute in den zurückliegenden zwölf Monaten aufsichtsrechtliche Mängel behoben haben, die bei der ersten Untersuchung aufgefallen waren. Auch in der zweiten Marktuntersuchung fokussierte sich die BaFin auf Bereiche, die für Verbraucher besonders bedeutsam sind, wie etwa die Ex-ante-Kosteninformationen, die Geeignetheitserklärung und die Telefonaufzeichnung (Taping). Ihre Erkenntnisse berücksichtigt sie seither in der laufenden Aufsicht, die jeweiligen Defizite sprach sie bei den betroffenen Instituten direkt an.

Um sich ein Bild davon zu verschaffen, wie zufrieden oder unzufrieden Anlegerinnen und Anleger mit den neuen Vorgaben der MiFID II und der PRIIPs-Verordnung sind, gab die BaFin für das Jahr 2019 eine Umfrage unter 3.800 Verbrauchern beim Marktforschungsinstitut forsa in Auftrag. Im Mittelpunkt standen insbesondere die Ex-ante-Kosteninformationen, die Geeignetheitserklärung, das Taping und die BIB. Das Ergebnis: Viele Anleger finden neue Regelungen wie die Ex-ante-Kostentransparenz positiv, weil sie ihnen dabei helfen, ihre Entscheidung zu treffen.

Die Sekundärmärkte hat die MiFID II insofern weitergehend reguliert, als sie zusätzliche Transparenzanforderungen mit sich gebracht hat – für die BaFin war auch das 2019 ein Schwerpunkt. Im vergangenen Jahr schaute sie sich beispielsweise die Qualität der Transparenzdaten und die mit dem Angebot von Marktdaten durch Handelsplätze und genehmigte Veröffentlichungssysteme verbundenen Kosten an. Es zeigte sich, dass weitere Anstrengungen nötig sind, um die Datenqualität in dem komplexen regulatorischen und technischen Umfeld weiter zu verbessern und dass die Vorgaben zu Datenkosten aus Sicht der Datennutzer noch nicht den gewünschten Effekt erzielt haben. Zudem wirkte die BaFin auf ein gemeinsames europäisches Verständnis von entsprechenden Umsetzungsfragen hin. Das galt etwa im Hinblick auf die

Transparenzanforderungen für Geschäfte an Warenterminbörsen.

Stärkung des Profils der BaFin im kollektiven Verbraucherschutz

Um Verbraucher direkt zu informieren und dadurch auch den kollektiven Verbraucherschutz zu stärken, hat die BaFin 2019 in Beiträgen für das BaFinJournal verschiedene verbraucherrelevante Themen aufgegriffen und aufbereitet. Sie mahnte etwa bei Blindpools, bestimmten Direktinvestments und mehrfachem Nachrang zur Vorsicht (siehe [BaFinJournal März 2019](#)) und erklärte verschiedene Zertifikateformen (siehe [BaFinJournal Mai 2019](#)).

Eine weitere Veröffentlichung, die die Arbeit der BaFin im Verbraucherschutz sichtbarer machen und die Kompetenz der Verbraucher in Finanzfragen stärken soll, ist die Broschüre „[Grundregeln der Geldanlage](#)“. „Das kleine ABC in Leichter Sprache: [Geld-Anlage](#)“ wurde grundlegend überarbeitet.

Darüber hinaus war die BaFin im Jahr 2019 auf verschiedenen Börsentagen, etwa in Hamburg, Berlin, München und Frankfurt, sowie dem Anlegertag Düsseldorf vertreten und nahm an der World Investor Week teil, einer weltweiten Aktionswoche für Anlegerinnen und Anleger. Im November lud die BaFin zum Verbraucherschutzforum ein, wo sich Vertreter von Verbraucherschutzorganisationen und Verbänden sowie der Finanzwirtschaft, Wissenschaft und Politik zum Verbraucherschutz auf dem Finanzmarkt in Zeiten von Digitalisierung und Nachhaltigkeit austauschten (siehe [BaFinJournal November 2019](#)).

Die BaFin veranstaltete im Jahr 2019 außerdem drei Digitale Stammtische zu den Themen „Sicher verreisen“, „Direktinvestments“ und „[Digitalisierung im Finanzwesen](#) – Neue Möglichkeiten, Neue Risiken“.

Vorbereitung Umsetzung EU-Prospektverordnung

Seit dem 21. Juli 2019 gelten die wesentlichen Bestandteile der EU-Prospektverordnung sowie die dazugehörigen europäischen Delegierten Verordnungen (EU) 2019/979 und 2019/980. Zudem novellierte der Gesetzgeber ebenfalls zum 21. Juli 2019 das Wertpapierprospektgesetz (WpPG). Diese regulatorischen Entwicklungen begleitete die Aufsicht 2019 auf allen Ebenen, indem sie sich auf die neuen Regeln und Übergangsregelungen einstellte, ihr Personal schulte und die Öffentlichkeit in Publikationen und Vorträgen, auf Veranstaltungen und Workshops informierte. Sie trat auch in den Dialog mit Verbänden und einzelnen Betroffenen.

Umgang mit neuen Gestaltungen von Instrumenten im Kapitalmarkt

Krypto-Token – insbesondere Initial Coin Offerings (ICOs) und Security Token Offerings (STOs) – standen auch 2019 im Fokus der BaFin-Aufsicht. Um Emittenten

[Auf einen Blick](#)

Die MiFID II im BaFinJournal

Das BaFinJournal hat 2018 eine Reihe von Beiträgen veröffentlicht, die die wichtigsten Neuerungen der zweiten europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) aus Verbraucherperspektive darstellten. Darin ging es um die Aufzeichnung von Telefongesprächen, das Taping ([Juni-Ausgabe](#)), um die Kosteninformationen für Kunden ([Juli-Ausgabe](#)), um Zuwendungen, die Banken von dritter Seite erhalten ([August-Ausgabe](#)), sowie um die Geeignetheitsklärung ([September-Ausgabe](#)).

von Krypto-Token dabei zu helfen, wie sie Krypto-Token prospekt- und erlaubnisrechtlich einordnen müssen, hat die Wertpapieraufsicht der BaFin im August ein entsprechendes Merkblatt veröffentlicht. Es dient auch dem Zweck, über die Prozesse der BaFin zu informieren, und trägt somit dazu bei, dass die Aufsicht Voranfragen noch effektiver und schneller bearbeiten kann. Denn weiterhin gehen bei der BaFin zahlreiche Voranfragen ein, was die Notwendigkeit von weiteren Informationen unterstreicht: zur Wertpapiereigenschaft nach der EU-Prospektverordnung oder dem WpPG, zur Vermögensanlageeigenschaft nach dem Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) sowie zu möglichen Erlaubnispflichten nach dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) oder dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

Nachhaltigkeitsaspekte im Bereich Asset Management

Um einen Eindruck davon zu gewinnen, wie Asset-Manager Nachhaltigkeitsaspekte (Environmental, Social, Governance – ESG) praktisch umsetzen und inwiefern sie diese in die Geschäftsabläufe ihrer Unternehmen bereits integriert haben, besuchten die Investmentfondsaufseher der BaFin 2019 ausgewählte Kapitalverwaltungsgesellschaften und organisierten darüber hinaus einen runden Tisch (Roundtable) mit Fondsexperten und ESG-Datenprovidern.

Zusätzlich hielten die Investmentfondsaufseher Vorträge bei Veranstaltungen der Fondsbranche. Die BaFin als Ganzes veröffentlichte 2019 ein Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (siehe BaFinJournal Januar 2020).

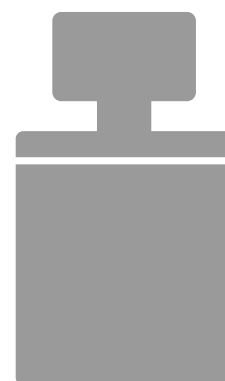
Unterstützung der ESMA bei der Zielsetzung einer europäischen Konvergenz der Aufsichtspraxis

Die BaFin beteiligte sich in vielfältiger Weise an den Konvergenzarbeiten der ESMA in allen Arbeitsbereichen.

Aufsichtskonvergenz bedeutet, eine gemeinsame Aufsichtskultur zu schaffen, die Kohärenz der Aufsichtspraktiken sicherzustellen und einheitliche Verfahren in der Europäischen Union zu gewährleisten (siehe BaFinJournal August 2018). Vergangenes Jahr wurde beim Review zur Funktionsweise der Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs) die ESMA-Verordnung zum 1. Januar 2020 geändert. Die BaFin beteiligte sich daran, das angepasste Konvergenz-Rahmenwerk in die konkreten Arbeitsprozesse der ESMA zu überführen.

Bei zwei vergleichenden Untersuchungen (Peer Reviews) der nationalen Aufsichtsbehörden zur Datenqualität im Zusammenhang mit der europäischen Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – EMIR) und zu Verdachtsmeldungen nach der Marktmissbrauchsverordnung war die BaFin jeweils in der Evaluierungsgruppe (Assessment Group) vertreten und gehörte zu den vor Ort besuchten Aufsichtsbehörden.

Auch im Jahr 2020 verfolgt die Wertpapieraufsicht der BaFin konkrete Schwerpunktthemen. Angesichts aktueller Entwicklungen wie der Corona-Krise passt sie diese allerdings an. ■



Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.*



Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustimmung zur Aufnahme des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr von ihrer Niederlassung in Dänemark aus für die nachstehenden Länder erteilt:

Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Lettland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

HDI Global Specialty SE (5178)
Roderbruchstraße 26
30655 Hannover

VA 43-I 5079-BE-5178-2019/0005

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Errichtung einer Niederlassung

Markel Insurance SE

Die BaFin hat der Markel Insurance SE die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in dem nachstehenden Land erteilt:

Schweiz

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
 - a) Feuer
 - b) Explosion
 - c) Sturm

- d) andere Elementarschäden außer Sturm
- f) Bodensenkungen und Erdbeben
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
 - a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit
 - b) Ausfuhrkredit
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Markel Insurance SE (5211)
Sophienstraße 26
80333 München

VA 37-I 5000-5211-2019/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

MUTUA DE RIESGO MARITIMO, SOCIEDAD DE SEGUROS A PRIMA FIJA

Das spanische Versicherungsunternehmen MUTUA DE RIESGO MARITIMO, SOCIEDAD DE SEGUROS A PRIMA FIJA ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Spanien das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Versicherungsunternehmen:

MUTUA DE RIESGO MARITIMO,
SOCIEDAD DE SEGUROS A PRIMA FIJA (9572)
Calle Orense, 58
28020 Madrid
SPANIEN

VA 26-I 5000-ES-9572-2020/0001

Anmeldung zum Niederlassungsverkehr in Deutschland

Europ Assistance SA

Das französische Versicherungsunternehmen Europ Assistance SA hat in Deutschland eine Niederlassung unter dem Namen Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland errichtet.

Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - k) sonstige finanzielle Verluste
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Vincenzo Reina bestellt.

Versicherungsunternehmen:

Europ Assistance SA
1 Promenade de la Bonnette
92230 Gennevilliers
FRANKREICH

Niederlassung:

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland (5231)
Adenauerring 9
81737 München

Bevollmächtigter:

Vincenzo Reina

VA 42-I 5000-5231-2019/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

Bayerische Beamten Lebensversicherung a.G.

Die BaFin hat durch Verfügung vom 22. April 2020 der Bayerische Beamten Lebensversicherung a.G. die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 24 Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Die Erlaubnis erstreckt sich nicht auf den Betrieb der Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:

Bayerische Beamten Lebensversicherung a.G. (1013)
Thomas-Dehler-Straße 25
81737 München

VA 23-I 5000-1013-2020/0002

Continentale Sachversicherung Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 8. April 2020 der Continentale Sachversicherung Aktiengesellschaft die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

Continentale Sachversicherung Aktiengesellschaft (5340)
Ruhrallee 92
44139 Dortmund

VA 11-I 5000-5340-2020/0001

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 3. April 2020 der ERGO Versicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 14 Kredit

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:

ERGO Versicherung AG (5472)
ERGO-Platz 1
40477 Düsseldorf

VA 42-I 5000-5472-2018/0001

Lifestyle Protection AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 22. April 2020 der Lifestyle Protection AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 2 Krankheit (beschränkt auf die nicht-substitutive Krankenversicherung)
 - b) Kostenversicherung
 - c) kombinierte Leistungen
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - a) Berufsrisiken
 - b) ungenügende Einkommen (allgemein)
 - c) Schlechtwetter
 - d) Gewinnausfall
 - e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten
 - g) Wertverluste
 - i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten
 - j) nichtkommerzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erstversicherung.

Versicherungsunternehmen:

Lifestyle Protection AG (5153)
Proactiv-Platz 1
40721 Hilden

VA 43-I 5000-5153-2020/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustimmung zur Erweiterung des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr von ihrem Hauptsitz aus für das nachstehende Land erteilt:

Frankreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit
eigenem Antrieb
a) Kraftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

HDI Global Specialty SE (5178)
Roderbruchstraße 26
30655 Hannover

VA 43-I 5079-FR-5178-2020/0008

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Ergon Insurance Limited

Das maltesische Versicherungsunternehmen Ergon Insurance Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 6 See-, Binnensee und Flussschiffahrts-Kasko
Nr. 12 See-, Binnensee und Flussschiffahrtshaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

Ergon Insurance Limited (7930)
Mayfair Business Centre
St. George's Bay
St. Julians STJ3311
MALTA

VA 26-I 5000-MT-7930-2020/0001

SBB Insurance AG

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen SBB Insurance AG ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 14 Kredit
Nr. 15 Kaution

Versicherungsunternehmen:

SBB Insurance AG (7755)
Erlenweg 3
9495 Triesen
LIECHTENSTEIN

VA 26-I 5000-LI-7755-2020/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

AmTrust International Underwriters dac

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das irische Versicherungsunternehmen AmTrust International Underwriters dac mit Wirkung vom 31. März 2020 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das luxemburgische Versicherungsunternehmen Liberty Mutual Insurance Europe SE übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

AmTrust International Underwriters dac (7509)
6-8 College Green
D02 VP48
Dublin 2
IRLAND

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Liberty Mutual Insurance Europe SE (7013)
5-7, Rue Léon Laval
3372 Leudelange
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-IE-7509-2019/0001

First Title Insurance plc

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen First Title Insurance plc mit Wirkung vom 28. April 2020 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das maltesische Versicherungsunternehmen First European Title Insurance Company Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

First Title Insurance Plc (7597)
24-26 South Park
ECA Court
TN13 1 Du Sevenoaks, Kent
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

First European Title Insurance Company Limited (9554)
Ta'Xbiex Seafront
The Reed Centre
Blue Harbour
XBX 1027 Ta'Xbiex
MALTA

VA 26-I 5000-GB-7597-2020/0001

Nord Europe Life Luxembourg S.A.

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das luxemburgische Versicherungsunternehmen Nord Europe Life Luxembourg S.A. mit Wirkung vom 31. März 2020 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das luxemburgische Versicherungsunternehmen AFI ESCA Luxembourg S.A. übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Nord Europe Life Luxembourg S.A. (9011)
62, rue Charles Martel
2134 Luxemburg
LUXEMBURG

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

AFI ESCA Luxembourg S.A. (9355)
4, rue du Fort Wallis
2714 Luxemburg
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-9011-2019/0001

Namensänderung

Laguna Life DAC

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Laguna Life DAC hat ihren Namen in Monument Life Insurance DAC geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Laguna Life DAC (9541)
Europa House
Block 9 Harcourt Centre
Harcourt Street
Dublin 2
IRLAND

Neuer Name/Anschrift:

Monument Life Insurance DAC (9541)
Europa House
Block 9 Harcourt Centre
Harcourt Street
Dublin 2
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9541-2020/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Redaktion: Sören Maak-Heß
E-Mail: journal@bafin.de

Layout

Susanne Geminn
E-Mail: journal@bafin.de

Patricia Appel
Verlag Fritz Knapp GmbH
Gerbermühlstraße 9, 60594 Frankfurt am Main
E-Mail: bafinjournal@kreditwesen.de
Internet: www.kreditwesen.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.